

The total and as from the state of the state

der

Frau Wanting Dan Marian San u e

ziro das Canidies, Gericht die Appelationen von politien lateriese aus eingespiesen.

u.ch angespiesen.

18 9 9 9 0

2. Liftet sich wood nichts andere errorten. Albeds einer so skindar aus diene. Idea

com and Allerin than one der Gericht eleic

Herrn General Lieutenant

Werd Do to Mine and Mire War Bas & Be



the gethering

Zweiter Theiling framming poles

Qui in reliqua vita mitis effet, fuit in hac cauffa pertriftis patruus.

ong the state of independent purisharder attended from the

steering binanstantenten Uppellation

Dineten,

Neue mit Anmerkungen vermehrte Auflage.

3m Jahre 1787

Die Wahrheit ist es längst gewohnt,
Daß anfangs niemand ihrer schont,
Sie muß sich mit der Einfalt plagen,
Der noch der Stolz die hände reicht,
Vis sie zulest der Fackel gleicht,
Die immer heller brennt, je mehr man sie geschlagen.
Rrügers Träume.



Some mit bein Konn Gie ein ton Indes furet, test warrt. Des eeft fint die fonn nit, Iegern Council and it 2965 nit besten und mit verfarbenen graut. Somann für je einerte Bornau eichnig und die Beraufgabe inred nach bein vors mart bein vors mart bein vors mit die für die generalen die Beraufgabe jur Beraufgabe ber verfarbeit bei mit beraufgabe generalen gestellt von good beraufgabe generalen von gestellt, fan der verfarbeit von generalen gestellt von der Geraufgabe generalen gestellt von generalen gestellt von der Geraufgabe Geleenverbonien,

€. I.

relleicht erinnert sich das Publikum berjenigen Darstellung noch, welche bie Frau von Goue vor einem Jahre über die Prozesse, worin sie mit dem Herrn General von Rhetz verwilkelt ift, abbrukken ließ. Damals stand ein Ungenannter auf, machte jener Darstellung in einem sehr zweichstlichen Jone (54) den Vormurf ver Unzuverschisseite, und versprach eine Berichtigung; allein der Ungenannte ist ein Eretenser gewesen (55). Ob er wol dieß seits aufgesordert ist, so ist er doch mit seiner Berichtigung zurück geblieben, ihr dam ihm gleich über Jahr und Tag Zeit dazu gegöne net hat. (56) Das ist ja wol ein sicherer Beweis, daß der Ungenannte die Unsmöglichkeit gesühlet hat, den guten und kesten Grund des dieseligen Gebäudes umzussossen, oder auch nur hier oder da einen Feter der einzelnen Thelle des Geschabes unt einigem Scheine aufzuschken. Verlieden Koder das zu köseig, was die dieseitige zu flücktig seyn solle. (57)

Der Grund biesest tiesen Schweigens mag indest seyn, welcher er will, barum kummert sich die Frau von Goue nicht, wol aber halt sie es für Pflicht, das Publikum von dem guten Fortgange ihrer Prozesse mit dem Herrn Seneral Lieutenant von ihre anterrichten, um so mehr, da ein großer Teil desselben ihre erste Darstellung freundlich aufgenommen und mit Theilnehmung das ihr zuges singte Unrecht erkannt hat. (58.)

Ihm wird es also interessant senn, zu erfaren, daß es doch einem Mündel immer noch möglich bleibe, das Vermögen seiner Estern aus den Janden eines Wormundes, der nie Rechnung ablegte oder von desselben Erben, nach langwiestigem Prozess, durch Sulfe der Justiz, wieder zu bekommen, wenigstens dazu gegründete Josinung zu erhalten.

0. 2.

- 54) Die gesunde Vernunft erfüllete ihn mit ihrer Beiffagungs Rraft.
- 55) Weil ihn der Tod übereilte.
- 56) Gute Sachen wollen Beile haben.
- 57) Der Leser verschiebe sein Urtheil von dieser Feber bis zur Durchs blätterung der Monitorum gegen die Rechnung in der Benlage Nr. 79. und wende einen Blick auf deren Beantwortung in der Benstage Nr. 84.
- 58) Man wiederhole hier die 41ste Anmerkung.

Das Publikum wolle sich erinnern, daß der Prozesse, welche die Frau von Goue mit dem Geren General von Rhetz siert, dere waren. Der erste hatre die von well Heren Genmissons Rath Thies und dessenden un auch verstevenen Frau Gemalin für sie gefürte Vornundschaft und die Kerausgabe ihres unter dem vornundschaftlichen Titel an sich genommenen Vermögens zum Gegensande; der anz dere den Ersag eines ganz ohne Titel au sich genommenen Capitals von 3000 Rthr. un der dritte die Theilung einer von einem gleich nahen Seitenverwanten, dem Annen Dereken, herrährenden Erdschaft.

§. 3.

In hinsiche auf den ersten Prozest werden, so sehr auch sonst Wiederholungen zu vermeiden sind, diesenigen Thatsachen genauer ins Sedachtnist zurück zu rufen senn, worauf er sich grundet.

Der Commissions Rath Thies nahm seine junge Anverwantin unter bem Borwande, sie sin irrigen Religions. Begriffen zu bewahren, in ihrem Leten Jahre von ihrer Mutter, warf sich zu ihrem Vormund auf, erzog sie sehr strenge, and versperrte ihr swassaltig allen Umgang, sond mit ihren Verwanten, als mit ansvern Leuten, oder war boch wenigssens dei dergleichen Unterredungen sets gezenwärtig. (59)

Alls ihre Mutter starb, suhe seine Chegenossin, die nachmalige Fran Generalin von Rhetz, in spater Nacht nach Drutte, und nahm aus dem Stevbehause an baarem Gelde und Psandverschreibungen eine iber 4,7000 Arthr. himansteigende Gunnne au sich und bereiniger diese Bermögen mit denzeuigen beträchtlichen Capitalien, welche die Mutter der Frau von Boue noch ber ihren Ledzeiten dem Ferrn Commissioner Auf Thies, um es zinsbar auszuleihen, in die Hande gesgeben hatte. (60)

Dieses große Bermögen berwendete der Commissions Rath zum Theil in seinen eigenen Rußen, zum Theil verlieh er es nicht sowol auf vormundschaftlichen sowie doch seine Pflicht als Vermund ersperer hatte, so wentz dei, als Vermogen wie doch seine Pflicht als Vermund ersperer hatte, so wentz dei, als nach der Mutter der Frau von Goue Ledzeiten, ein Inventarium errichten (62), legte auch nie Rechnung davon ab (63), vielmehr suchten und erhielt er einige Jahre und dem Tode der Mutter veniam chaift für seine Eurandin, und überliesert, nur etwas sehr weniges, einige Schubserschreibungen und die Frundsücker, der Geburderburgen und die Frundsücker, der Geburderburgen und die Frundsücker, des siehes einige Schubserschreibungen und die Frundsücker, des siehes ein des fallechterbings nicht zurück zu halten waren, (64)

nit Conteffation der telifaben und

⁵⁹⁾ Man fehe die 5te Anmerfung.

⁶⁰⁾ Die 7. 24. 30. 38. und 39ste Anmerk. haben hierüber bereits hims långliche Erläuterungen gegeben.

⁶¹⁾ Die 4. und 21fte Unmerf. haben gezeigt, wie irrig biefes Worgeben fen-

⁶²⁾ Man wiederhole die 9te Anmerf.

⁶³⁾ Man rufe fich die 26ffe Unmerf. ins Webachtnif.

⁶⁴⁾ Worin der Frau von Goue Vermogen bestanden, zeiget das Verzeichniß in der Benlage Nr. 66. welches durch die eidliche Aussage des Cammer Rath Spies, in der Benlage Nr. 9. ad Art. 3. be, stärfet

Er verhinderte nach der Zeit, durch mancherlei feine Wendungen, die Verscheinaung der Frau von Goue, (65) behandelte fie nach erlangten Bollichrigkeites Rechte mit gleichem Despotifinus, starb, ohne im mindesten Rechnung von seinem Panshalten zu thun, und hinterließ seiner Witwe, der nachmaligen Frau Generalin von Rheit, ein beträchtliches aus eigenem und Denekschen Gelbe zusammen geschmolzenes Vermögen.

§. 4

Die Frau Klägerin verheiratete sich nun mit dem Herrn von Goue, und da sich im Fürstlichen Nesstate fach nur wir Bestellung des Herrn Commissions Math Thies, zu ihrem Vormunde nichts fand: so verklagte sie im Jahr 1775. die Frau Generalin von Mesk actione protuctele direcka, und da diese wieder eigne bessere liederzeugung und wider alle Evidenz den Grund der Klage, dass nemslich sie und ihr verstorbener Shegenosse, herr Commissions Rath Thies, sich als Bornusder geriret, und das Deneksche Bermögen an sich genommen hätten, rund abzuleugnen dreist genug war (66): wurde der Frau Klägerin der Beweis senes Klaggrundes auserlegt, den sie durch Zeugen und Documente kurz darauf antrat. Das alle die Vorgänge ihre vollkomune Richtigkeit haben, und in den kleinsten Umpkänden wahr sind, das hat die Frau Klägerin in ihrer im Jahre 1782. bekannt gemachten Druckschift, durch eine kreite Mittellung der darüber sprechenden. Original Alkenstück überzeugend dargethan, und sie bittet, darauf zurück zu gehen.

5. 113 illians side by much s

Uso tam es nun auf einen rechtlichen Spruch ber Fürstlichen Juftig Canglen barüber an, ob der Beweis

baß Gerr Commissions Rath Thies sich als Bornund geriret, und ihr Vermögen verwaltet habe

geführet sen? und um diesen Spruch, der das Schickfal des Prozesses vorzüglich entscheiden muste, dat denn also die Frau Klägerin am toen Januar 1783. allein nun sand sich eine gerichtlichen Akten, daß dersemige Contract, welcher der ersten Druckschrift in der Andage Nro. 2. angehängt ist, und welcher eine vom Herrn Sommissions eRath Thies, als Denekschen Vormunde, mit dem Aktermann Brügegemann über den daterlichen Poster Frau Klägerin zu Orütte geschlossen Pacht Jandhung betrift, nicht im Driginal vorhanden war. Die Kürstl. Auslitz-Sanzlev erkannte also, statt des erbetenen Spruchs über den Beweis, zusörderst auf die Produktion des Originals von diesem Pacht-Contract und sezte dazu einen Termin an. Der Anwald der Frau Klägerin, welcher diese Original längst zu den Akten ges deracht zu haben glaubte, sand sich nun genöthigt, eine Menge ihm zugeschoter schriftlicher Urkunden und Akten nachzuschen, welche er erst neuerdings durch eine britte Person erhalten hatte, und bei diesem Nachsuchen fand er zwar nicht, was

stärfet wird. Was ihr nun abgeliefert worden, beweiset das ben Rechnungen angehängte Verzeichniß, in der Beplage Nr. 74. wels ches burch klare Documente, oder durch gerichtliche Acten ausser Zweifel gesetzt ift.

- 65) Diese feine Wendungen hat Fürftl. Confiftorium Leichtsinnigkeit ber Frau von Goue genannt, man fehe die 13te Anmerkung.
- 66) Die Grunde wird ber Lefer bereits in der 18ten Anmerkung gefunden ben haben.

Pros. b. Sr. v. Boue, 2. Th.

er fuchte, nicht ben Driginal : Pacht : Contratt; aber er fand bafur etwas befferes und schäßbarers, er fanb

das Original : Tutorium für weil. Zeren Commiffions : Rath Thies als Denetschen Dormund,

befiegelt mit bem offentlichen Siegel bes Furfil. Refibeng = Umte, und eigenhans big unterfcheiben von ben damaligen beiben Beamten bes Fürflichen Refibeng-Umts, bem Oberamtmann Gellen und bem Oberamtmann Thoma, batirt Mol-Beyl, Nr. 46. Wort gleichsantende Abdruck biefer Urkunde.

In berfelben fteht mit beutlichen Worten :

Der Oberamtmann (nachmaliger Commiffions : Rath) Johann David Thies fen jum Pringipal : Bormund fur bes verftorbenen Deter Denes fen Tochter, Sophie Giffabeth, auf Fürstlichem Regiment bestellet und vereibet. Er folle ben Nugen feiner Pupillin fleißig beforbern, biefelbe und ihre Giter in und ansserhalb Gericht vertreten, ihre Jade, Schuleben und Gegenschulben, Ausprücke und Forderungen, seinem bestem Vermögen nach, erkunden, von seiner Verwaltung zu gewöhnlicher Jett Rechnung thun, das, was ihn, der Vormundschaft wegen, zu Sanben fomme, treulich wieder ausliefern, und alles bas thun, was einem treuen Bormunde eigne und gebubre.

Mfo rebet und lautet bas Driginal = Tutorium. Damit mar ja benn wol ber Zweis fel, ber bieber gegenfeits geleugnete und beftrittene Umftand, ob Berr Commiffions : Rath Thies Bormund gewesen fen, ober nicht? bollfiandig gehoben, und Diefe gerichtliche fo beutlich rebende Urkunde war ja nun wol unftreitig bas fraftigfte Mittel, bem Richter biejenige Ueberzengung zu geben, Die er bei einem Spruche über einen Beweis haben muß.

Und nun, meine tefer, Juriffen ober nicht, ehe sie weiter lefen, mas wurs den sie gethan haben, in der tage, worin sich damals, als diese Urkunde ausge-funden wurde, die Frau Klägerin befand? wurden sie dieses Document zuruck behalten , ober wurden fie es probugirt und geglaubt haben , baff bamit am ficherften, am flarften, am unleugbarften ber Beweis:

Berr Commiffiones Rath Thies habe fich ale Bormund geriret,

geführt fen? bie Frau Rlagerin glaubte bas legtere, und produzirte bas Document. nebft noch einigen aufgefundenen vom Commiffions : Rath Thies eigenhandig über erhobene Denefiche Pacht : Gelber gefdriebenen Quitungen (Beplage Nro, 47) Benl. Dr. 47. und lies in bem anberahmten Termine vortragen :

Bwar tonne fie nicht ben Driginal : Pacht : Contratt produziren ; baffie aber einige Urkunden, bie ben Beweis ber vom herrn Commiffions Rath Thies gefürten Bormundichaft weit heller in fich foloffen, name lich eigenhandig von ihm, ale Bormund, gefchriebene Quitungen, und bann ben auf benfelben gerichteten Driginal = Bormunbichafte : Brief, welcher barlegte, bag herr Commiffions: Rath Thies fich nicht etwa blod als Bornund gerirt habe, fondern bag er es murflich gewefen fen, Diefe Urkunde, beren erft neuerliche Auffindung fie eiblich zu erharten erbotig fen, wolle fie ale eine hauptftugg eihres geführten Beweifes gu Gulfe nehmen, und wie fich baraus ber bidber bezweifelte Umftanb ber geführten Bormunbichaft von felbft barlegte : fo wolle fie bitten, nuns mehro, ohne fernern Spruch über ben Beweis, ihren Geren Gegner gur Ablegung ber Bormunbichafte Rechnung ichulbig gu ertennen. Diefe

Diese Bitte muß bem schlichten Menschenverstande, den die labyrintischen Irs gange und Subtilitäten der Jurisprudenz noch nicht auf Schleiswege gebracht haben, sehr richtig und dem nathrischen Gange des Prozesses sehr augemessen scheinen, und die Fürstl. Justiz-Canzlen verfolgte auch aufänglich diesen so planen Weg, und seinen Termin zur Recognition und Agnition des Tutorium und der Quitungen an.

§. . 8.

Aber unn erschien ber Gerr Gegner, und mit ihm ber Genins ber juriftischen Subeilität (67), dieses Schooffend der Disputirsucht, und dieser Feind der gesund den Bernunft und Wahrheit, welchen die Noth gedrängter Beklagten, Beklagten, bie bezahlen sollten und nicht bezahlen konnten oder wollten, ausgebrütet, und die halfreiche Jand der Liebhaber einer überfeinen Beurtheilungskraft vervollkomment bat.

Diefer Genius ber inriftifchen Subtilität trat auf, und unter feinem Panier ließ ber Gere Generale Lieutenant vortragen:

Es sey die Nede nicht bavon, ob weil. Herr Commissions Rath Thies Bornund gewesen sey, sondern davon, ob er sich als Bornund betragen habe? das Lutorium beweise mun wol senes, ader nicht dieses bieses Tutorium gehöre also anch nicht in diesen Prozes, sondern, wenn die Krau Aldgerin damit gehört seyn wolle: so müsse sie einen besonder en Prozes anstellen, und ihm in dem gegenwärtigen die Kosten erstatten; er würde sich also albier auf das Tutorium nicht emlassen, and muste bitten, dasselbe don den Ukten himweg zu schaffen, damit es nicht geheimen Einstuß ans die Gerren Utrelsberfasser habe, und sie zu einem sehlerhaften Erkänntnisse hindsühre.

Die Fran von Goue lies auf biefen fubtilen Bortrag antworten:

Die Verbindlickkeiten eines gerichtlich bestellten Vormundes wären auch die Verbindlickkeiten dehenigen, der sich zum Vormunde ausgeworsen und als solche gerirt habe, ja, diese wären ost noch strenger als eine. Wenn erwiesen wäre, das Her Commissions » Kath Thies würklich gerichtlich bestellter Vormund gewesen sey: so wäre anch damit gang gewistlich bestellter Vormund gewesen sey: so wäre anch damit gang gerichtlich beriellter Vormund gewesen sey: so wäre anch damit gang gewisse missen dam der est als Vormund gewesen sey: das sie stauten damit seh dare missen damit seine Kutorium hätte sie noch niehr, als sie schuldig erkannt seh, erwiesen; und auf beide Källe, Herr Commissions Rath Thies mögte wörklich zum Vormunde bestelltet gewesen sehn, ober sich nur als ein Vornund gerirt haben, wärde der Herr General schuldig sown, Rechnung von seines Erblassers und seinem Hausbatten abzulegen, ind ihr zurück zu geben, was er ihr nach solcher Kechnung schuldig geblieben sey. Sie wolle überhaupt ihren Klaggrund nicht ändern, sondern dabei solle es bleiben, nur solle das Autorium noch ein nenes Verweis Wittel ihres Klaggrundes, und eine Unterstüdzigung desselben seyn. (Beilage Mr. 48.) Best. Mr. 48.

Das Publifum wolle die Entscheidung ber Farfil. Suffiz Canzlen in der Bep: lage Nr. 40 lefen; sie fand die Subtilität den Nechten gemäß, und wies die Frau Bepl. Nr. 49. Klägerin mit ihrem Tutorium in diesem Prozesse ab.

19 .8 mal bie gel

67) Was die Gesetz und die Process Ordnungen verordnen, kann man wol keine juriftische Subrilitäten nennen; und wenn ein hoher Gestrichts hof, diesem gemäß, ein Urtheil fället, so darf man deinselben keinen Vorwurf machen, den dieser und voriger §. jum Zweck hat.

Nichts in der Welt ift von jeher verderblicher gewesen, als zu haufige, zu mans nigfache über einzelne Falle gefaste Borfchriften, so gut auch immer die Absicht berer gewesen sehn mag, die diese Regeln und Worschriften gaben; das war gemiffermagen ein Fehler felbft ber weifen romifden Gefeggeber. Go entftanb ofterer Migbrauch, und Migbeutung und üble Unwendung, welche Sabfucht, und Bebrangnif schuldiger Parteien, und auch wof juriftischer Pedantismus erschufen; und so wie diese mannigfachen Regeln und Borfchriften oft bas Recht selbst vers bunkeln und jum Migbrauch Gelegenheit geben; eben alfo machen fie auch ben Weg, auf welchem jene Nechte in Amwendung gebracht werden, beschwertich, die nen auf demselben überaus viele Nebenwege, die denn wieder durch neue Regestu und Vorschriften, so wie einzelne Falle dazu Gelegenheit geben, eingeschränkt wert ben muffen, und boch nach ber Unvollkommenheit menschlicher Anordnung neue Ausmege, Rebenwege ber Debenwege offen laffen, und fie fo bis ins unendliche vervielfaltigen.

Webe bem, ber ben Pfab bes Rechtens betreten muß, und mit einem Gegner zu thun bat, ber biefe Unswege auffucht, liebt, und ohne Ructficht auf Babrheit und inneres Gefühl, darauf wandelt; wehe ihm, er wird hineingezogen in jene Berwirrung, und ein Glück ists, wenn er nach vielen Sahren noch das Ziel feines Endzwecks erreicht. (68)

§. 10.

Benn man bem unbefangenen natislichen Menfchen, ber reines Ropfe unb Bergend, und unbefannt mit juriftifchen Gubtilitaten ober Debanterie, feinen nas turlichen Ginfichten folgt, Die Frage vorlegte:

Db ein Bornund, ben man, weil bas Tutorium abhanden getommen, aus bem Grunde, daß er fich boch ale Bormund geriret habe, verflagte, nicht vollig überführt fen, wenn bas Entorium aufgefunden und ihm vorgelegt wird?

A minbo

Die ein gerichtlich bestellter Bormund nicht eben fo gut Rechnung von feinem Saudhalten ablegen muffe, ale ein anderer, ber fich bafur aufs fergerichtlich geriret habe?

fo wurde ber naturliche vernünftige Menfch biefe Frage mit Ja beantworten; und wieberum, wenn man ihm die Frage vorlegte:

Db ein Beweist über eine gerichtliche Beffellung jum Bormunde burch ein unleugbares Entorium, nicht alle aubere Beweise burch Zeugen, und nicht so ftarke schriftliche Nachrichten über die ausgergerichtliche vors munbschaftliche Gestion zehnfach überwiege, und ob nicht ber Beweis bes erften Umftandes ben Beweis des legten vollig überfluffig mache?

68) Wehe auch bem, der von einem burch Bauern, und Beiber, Ges fcmate verleiteten Frauenzimmer, bas ju fchmach ift die Wahrheit can which wir 49. ju untersuchen, in einen Rechts Streit, von welchen er nicht eine mal bie geringfte Wiffenschaft haben fonnen, verwickelt wird. Und Doppelt webe ihm! wann biefes Frauenzimmers Gebachtnif und Beurtheilungsfraft fo fchmach ift, daß fie fich ihrer eigenen Sandlungen nicht mehr erinnert, und alle Evideng mißtennet, wenn fie wider ihren Zweck ftreitet. Des Verfaffere Ausrufungen ftehen alfo hier am unrechten Orte.

fo wurde ber naturliche vernunftige Menfch bie Frage wieberum mit Ja beant; morten, er wurde es fublen, baff ein bor Gericht abgefaftes unverbachtiges Document noch weit mehr Glauben verbiene, und noch weit mehr Ueberzeugung erwekte, ale alle andere auffergerichtliche Documente; er wurde ben biefem innern Gefühle ber Mahrheit ben Bormund jur Ablegung ber Rechnung schuldig erkennen, und wurde fich barum nicht bekunnnern, ob ber Pupill ihn barauf als wurtlichen Bors mund ober ale einen fich felbft bagu au worfenen Dann verflagt habe.

Aber leiber! in ber Jurisprudeng ift es nicht fo, die Regeln bes Progeffes treten ein, und irren ben Richter.

Freilich find bier bie Pflichten ber Partei fehr pon ben Pflichten bes Riche tere verschieben, biefer muß nach ber Regel erkennen, aber bie Partei felbft folte

fich nie barauf berufen, wenn Gewiffen und inneres Gefühl ihr laut fagen, bag fie fich keines gerechten Mittels zur Erreichung unrechtmäßiger Absichten bebienen

muffe. (69)

Wie es moglich gewesen fen, bag ber Berr General auch da noch, als man ibm bas Driginal : Tutorium guftellen lieff, an bem Umftanbe, baf fein Erblaffer, Berr Commiffiond : Rath Thies, die Pflichten des Bormundes zu beobachten gehabt habe, zweifeln tonnte, wie er biefen Umftand nun noch leugnen, und noch ftrens gern Beweis verlangen konnte, bas ift zu bewundern, und feinem Gewiffen freilich muß man bas allein überlaffen. (70)

- 69) Der Berfaffer fest in biefem Abschnitte voraus, bag biefer verninfe tige Menfch die geschriebenen Gesetze nicht fenne, welche benjenigen, ber fich nur als Vormund geriret bat, auf eine andere Urt dem Min beriahrigen verbindlich machen, als ben, ber wurflich jum Bormunde beffellet ift; und welche daher unter beiden Rlagen einen großen Unterschied machen. Der vernünftige Jurift aber, welcher biefe Befete fennet, wird ben benen fo flaren und gesetmäßigen Entscheis bunge, Grunden ber Furftlichen Juftig. Canglen in ber Benlage Mr. 49. Diefes Erfenntniß fehr gefemäßig finden, und die Fragen bes Berfaffere, Die er dem natürlichen Menschen vorlegt, andere beants Es fann jemand zum Vormund wurflich beftellet fenn, und fich boch als Vormund niemals geriret haben, weil ein anderer Tutor administrans die Verwaltung bes gangen Vermogens, fo wie auch curam personae, gehabt hat: alfo ben folden Umftanden fonnte Das Tutorium feinen Beweis machen, daß ber beftellte Vormund fich ale Tutor würflich geriret habe, und bem Minderjahrigen als Tutor gerens verhaftet fen. Wer fich nun gu feiner Bertheidigung ber Gefene bedienet, von dem fann man nicht behaupten, er bediene fich ungerechter Mittel.
- 70) Da bas Tutorium ben rechtsfraftig vorgeschriebenen Beweis , Sas gar nicht bewies, wie gleichfalls rechtsfraftig erfannt ift; bie ans

§. II.

Ware es indessen der Fran Alagerin nicht sehr gleichgultig gewesen, ob man ihren Beweis durch das Tutorium, ober durch andere Odenmente für gesührt aus nehmen wolte, und wäre ihr nicht zu sehr an der Abkürzung aller Nebenfragen gewesen; so würde es ihr gleichwol sehr gewesen sewesen, den Ungrund der gegenseitigen Subtilität zu zeigen.

Sie hatte gebeten, wenn auch ihr auf bas Tutorium gebauete Gesuch, ben Herrn Gegner, ohne Erkanntnig über ben schon absolvirten Beweis, zur Reche nungs Ablegung schulbig zu erkennen, aus bem Grunde nicht statt finden konne, weil ber Beweis ber gerichtlich übertragenen Bormunbschaft ben Beweis einer auf fergerichtlich übernommenen Bormunbschaft nicht in sich schliesse so mose man boch wenigs

bern Beweise bem bamaligen Anwalbe bes herrn General Lieutes nant von Rhet aber ungulänglich ichienen: fo war es Bflicht, einen ftrengern Beweiß zu forbern. Die Begriffe von Morglitat und Wes wiffen find, fo wie alle menfchliche Denfungsarten, verfchieben. Rur ein Benfpiel: Diefer glaubte, daß es mit feiner und feines herrn Principals Rechtschaffenheit gar wol bestehen tonne, wenn er obiges Berlangen durchzuseten für nothig fande. Die Frau Sofgerichtes Affefforin von Goue fand hingegen ihrer feits, es mit ber Moras litat und ihrem Gewiffen übereinstimmend, baf fie ihrem Zeugen Bruggemann für feine Dienftbefliffenheit ein Capital von 150 Rthle. fchenkte, wie folches biefer Zeuge in gerichtlichen Acten, die in bet Beplage Dr. 74. angeführe find, fich berühmt. Ferner fand fie ihrer Sittenlehre angemeffen, wenn fie, wie Die eidlichen Ausfagen ber Frau Majorin Schulgen in ber Benlage Dr. 15, ad Art. 9. 10. 11. und 12. barlegen, biefer ihrer Frenwerberin eigenhandige und von andern auf ihren Befehl gefchriebene Urfunden über Capis pitalien, Die fie niemals befeffen, gufchiefte, um ihren Fregern burch Soffnung eines großen Glicks ein unfchulbiges Bergnigen au mas den. Auch fand fie ihr Gewiffen nicht beschwert, wenn fie endlich erhartete: bag fie feine Urfunden, Acten, Rachrichten und Daviere, welche zu biefer Bormundichaft gehorten, und dahin einen Ginfluß hatten, befite; und auch nicht wiffe, wo und bey wem fich dernleis den befanden, (Benlage Dr. 64.) obgleich einer ihrer gehniahrigen Anwalbe, ber Berr Amtmann Rern, einige zwanzig Convolute von bers gleichen Papieren und von ihren eigenhandigen Briefen beshalb in Sanden, und fie felbft vor einigen Jahren deren Auslieferung verlangt hatte, Gin Beweiß, wie fehr beren Begriffe von Moralitat und Ber wiffen von ihres Beren Wegners feinen unterschieben find.



wenigstens bas Intorium, als eine Stugge ihrer übrigen ichon probugirten Beweiss thumer, annehmen. Da es aus ber Ratur ber Gache flieft, bag ein gerichtlich bestellter Bormund fich auch als Bormund geriren muffe (71): fo war bas Tutos rium ein unlengbares Mittel, ben Richter bon bem Umftanbe, beffen Beweis er forberte.

baß fich nemlich herr Commissions : Rath Thies als Bormund gerirt babe.

gu überzeugen, und in fo fern hatte bas Tutorium wol gelten und angenommen derben muffen; allein die Fürftl. Justig Cangley fand Bebenken bei der Sache, benn die Beilage Dr. 49. ergiebt, bag das Tutorium so wenig als neuer Rlage Bepl. Rt. 49. grund, ale wenig ale ein Beweismittel angenommen worben ift, und ber Berr Gegner ging fogar fo weit, bie Rejektion bes Tutorium bon ben Ucten gu begebren, weil es geheimen Ginfluß auf ben funftigen Berrn Urteleverfaffer haben tonnte, wiewol er mit biefem feinem Gefuche abgewiefen iff.

Wie es aber bas haupt, Augenmerk ber Frau von Goue ift, fich niemals mit ihrem herrn Gegner auf Nebenwege und Augibent. Punkte zu verirren und auf alle Weife die Bergsgerung, die gegenseits allerdings möglichft gesucht wird, au verhuten (72): also hat fie auch von allen diesen Grunden nicht ben geringften Gebrauch gemacht, sondern im Vertrauen auf ihre ohnebem fest flehende gerechte Sache alles geruhig in die Rechtofraft ergeben laffen.

Die Quitungen indeffen (Beilage Dir. 47.) welche fie zugleich mit dem Tus torium probuzirt hatte, murben ale ein Beweismittel annoch angenommen, nache dem fie vorher beschworen hatte, bavon teine frubere Wiffenschaft gehabt zu haben, Bent. Dr. 50. und nun erfolgte in diesem Sabr am sten Sannar bie Urtel in ber Beilage Rr. 50. inhalts welcher

bie Frau von Goue den ihr auferlegten Beweis vollffandig geführet hat, und ber Berr General Lieutenant ichnibig erkannt ift, ein Inventarium, ober ein eiblich zu beftartenbes Bergeichnif über ben Denet= iden Nachlaß zu produziren, und von feiner Verwaltung Rechnung abzulegen, widrigenfalls die Frau Klägerin zum Schätzungs-Eide gelaffen werben folle.

Bwar hat ber Herr Gegner gegen biese Urtel das Rechtsmittel ber Supplication ergreifen laffen, inbessen ift boch nun burch biefelbe ein fester Auf gewonnen und mit ihrer Gulfe hoft die Frau Klagerin auf bem ihr fo beschwerlich gemachten Wege einen Leitfaben erhalten zu haben, ber fie fruber an bas Biel ihrer gerechten Buniche führen mogte.

13.

Der Berr Gegner hat indeffen eine Rechtfertigungs : Schrift feines eingeleg: ten Rechtsmittels überreichen laffen, nach welcher bas vormundsichaftliche Betras gen bes herrn Commiffions Rath Thies und feine Berwaltung bes Denekfichen Bermogens nicht erwiesen fenn foll.

Es enthalt jedoch biefe Schrift feine Grunbe, fonbern nur eine burchaus fals fche und actenwidrige Darftellung ber klarften Thatfachen, und eine Migbeutung und Mighandlung ber fo febr beutlichen Beugen : Musfagen, Der Bortrag ift

- 71) Auch hier find die Urtheile unterschieden, man sehe die 69ste Uns merfung.
- 72) Jest, da es mahrscheinlich wird, daß die Frau von Goue noch berauszahlen miffe, bat fie ihren Beichleunigungs Dlan geanbert.

THE WAY

in einen fieberhaften Wis und in Vilber, die von einer übel erhiften Einbildungstraft zeugen, gehüllet, damit die Unwahrheit nicht zu groteset und zu geell in die Augen falle. Darneben ist diese gegenseitige Striptur mit Sarkasmen und persentlichen Auskallen auf die Frau Klagerin angefüllet. Es ist nun zwar eine sehr Akaprie allemal das Kennzeichen einer übeln Sache seh, womit eine streitende Partei ihr Unrecht zu bebetten such; wie jedoch dieße mat der Verfasser beser Schrift alle Mässigung und Rücksich aus den Augen gesest hat: so sieher sich die Frau Klagerin genöthiget, solcherhalb rechtliche Genugsthung von ihm zu fordern, und das um so mehr, je kaltblutiger und gemäßigter bisher von beiden Theilen geschrieben war.

§. 14.

Nachstehende Vorrede der gegenseitigen Schrift, welche jedoch gegen das übrige gehalten, noch sehr gelinde ist, mag zur Probe dienen, welche lächerliche und doch zugleich beleidigende Wendung der neue Heerschiprer des Herrn Gegners seiner übeln Sache zu geben versicht habe:

"Weinn je, so hebt er an, die wohlthätigsten und von dem mindesten "Eigennuß entsernten Handlungen eines eblen Verwanten von einer "mur eben so undankbaren Verwantin in eine widrige Consequenz gezo "gen sind: so ist es der unerhörte Fall, der hier zur Entscheidung liegt, "roorin die Zetdin alle Künste der Frivosität auf dietet, um noch spät "den Erben jenes entschiedenen Wohltdätere eine Zeitlang zu ängssstigen, zu welchen gehässigen Austritten sie sich den zu den zuschliche Weine hanisches "Lauren schon im reisen Alter (wenn so etwas im reisen Alter noch "geschehen kann) vorbereitete, die ihr Mohltstäter mit Tode abzieng, "und nun ihren ganzen Reichthum von Wahn, Worspiegelung und "Werstellung zu Hilfe nahm, um in der ihr willsommenen Dunkelbeit "sich nicht blos Schäze zu erträumen, sondern sie würklich unter dem "Schein Rechtens zu sahen, und zu hachen. Allein die Fran Klägerin "hatte ihre Dekken noch nicht sart genug zugezogen, um auch nicht "einen Blick von Wahrheit zuzulassen, diese Wahrheit ist nur ein eins "ziges Kind, wenigstens Wahn, Vorspiegelung und Erdichtung, sind "mur Vasstarte und keine Schwestern von ihr, und diese Wahrheit "solf anch am Ende über das große riesennäßige Werk, welches die "Klägerin vorhat, entscheiden.

Freilich wol ist der Prozes, welchen die Frau Klägerin mit ihrem Herrn Gegner führen nuß, ein großes Werk, dem sie hat mit einer Schikane zu freiten, wels cher, wie ehebem der ternaischen Hober, statt eines abgehauenen Kopses, hundert wieder wachsen; sie soll indessen noch wol erdrückt werden, diese vielköpfigte Schikane (73).

§. 15.

73) Obgleich damals, als der verstorbene Anwald des herrn Gen. L. von Rhetz die angeführte Stelle schrieb, noch nicht alle Umstände die sich in dem dritten Theile dieses Werks entwickeln, völlig am Tage lagen, so schien doch die Wahrheit, die die Frau von Goue durch beschenkte Zeugen-Aussgagen und andere Kunstmittel zu vershüllen suche, so sehr durch, daß wenigstens seder vernünftiger und nicht eingenommener Mann den größen Argwohn schöpen muste, daß ihre Angabe von ihrem, für ihren Stand ungeheuren Vermögen übertrieben sey, und auch am Ende die Wahrheit dieserhalb durch

Ø. 15.

In einer solchen Sprache und mit folden Wassen, die burch die ganze Rechtsfertigungs-Schrift verbreitet sind, sucht man sich jest gegenseits zu vertheibigen, eine Sprache, welche zwar an Bilbern, Afterwiß, Anzüglichkeit, Verläumbungen und falfchen Vorstellungen sehr reich, aber an Wahrheit und Gründlichkeit besto drmer ist.

Ju bebauren ist ber Werstand bes Mannes, ber zu solchen Hussellichn seine Zusucht nummt; zu bebauren seine Leichtgläubigkeit, als ob der unpartheitigte eins sichtsbolle Richter diese Widere einer übel erhisten Phantasie für Wahrheit aumehremen, die Mahrheit selber meter einem solchen Must von Schwillf nicht auffinden werde. Das hauptsächlichste Bestreben des Herrn Segners ist jest, die Handlungen des Jerrn Commissions Rath Thies, als Handlungen einer eblen Denkungs Lirt und der größen Uneigennüzzigkeit darzustellen; er sagt daher in seiner Rechtstertigungs Schrift:

"Der Herr Commissions-Rath Thies habe blos als naher Verwaus"ter, Mohlthater, obler Menschenfreund und Kathgeber der Frau"Rägerin, derselben Vermögen an sich genommen, sey jeboch nicht "Bormund gewesen; die Frau Klägerin aber thus sehr übet, und handle "Massert undantbar, daß sie nun von seinen Erben annoch Rechnung "von der Verwaltung dieses Vermögens verlange.

6. 16

Gine fo ungegrundete, ale lacherliche Benbung! Bie? ber Mann, ber bas große Vermogen feiner jungen, feit bem 12ten Sahre von ihm felbft erzoges nen Berwantin an fich nahm, und nie rechtlich guruckgab, ber burch Ausleihen ihres Gelbes unter feinem Damen eine Auseinanderfegung mit Fleiß erschwerte, wenigstens burch biefe Verwitkelung jebem Dritten fowol, als feiner Bermantin Die Monitur feiner Angaben unmöglich machen wolte, ber erft burch ftrenge Ers giehung feine Eurandin in einen tiefen Refpett hineinfdrette, und dann ihr allein, bie kaum 18 Sahr alt war, im Winkel, ohne Ordnung, nach Belieben, Kleinigs feiten, heute bieg, morgen bas guftellte; ber baneben biefe Bermantin, Die er von Augend auf von allen bestern Rathgebern, von allem Umgange mit Oritten entfernt hatte, so sehr früh, schon im 21sten Jahre ihres Alterd für mundig erzklären ließ, und nun ihr ohne alles Verzeichniß, ohne Grundlage irgend eines Inventarium von deur an sich gerissenn Vermögen ein weniges nach Gutdunken zus Andernatum von der un gerffen, nach Belieben, und wie es ihm getegen war, einzeln, fucceffive, ohne einen rechtlichen Beiftand, ober nur einen verständigen Mann zur Affistenz zuzurohnen; der Mann wird beshalb ebel, wohlthatig, mens schenfreundlich, uneigennugig genannt? Ein jeber wird zugeben, daß bei einem so sonderbaren Betragen des Bormundes die Partie sehr ungleich war. Er war ein kluger, in weltlichen Handlungen sehr erfahrner, über 50 Jahr alter Mann, bem burch mehrjahrige befpotifche Erziehung ber ftrengfte Gehorfam ber Gurandin gur Seite fand; Die Empfangerin ber Rleinigkeiten bagegen war ein 18 bis 20jabriges Frauengimmer, bas theils feines Gefchlechts, theils feiner Jugend, theils auch feiner Erziehung wegen, wenig, ober gar teine Begriffe von burgerlichen Gefchafs

burch alle darüber verbreitete Nebel hervordringen wurde. Dieß konnte auch der damalige Anwald vermöge feiner bloßen Vernunft leicht vorhersagen, und wie ferner seine Prophezeihung eingetroffen, wird der dritte Theil dieses Werks beutlich zeigen.

ten hatte; ein junges Madden, das, wenn es sich auch nicht ant die verstellte Reblickeit seines Vormundes hatte verlassen wollen, dennoch, da es damals hulfs kos und ohne alle fremde Bekanntschaft war, sich darauf verlassen muste (74).

6. IT

Man kann sich sicher auf bas eigene Gefül fast aller Menschen beiberlei Geschlechts beziehen, die sich ihre Gesinnungen und Kenntnisse in ihrem 18ten ober 20sten Jahre annoch ins Gedachtniss zurück rusen können.

Der Jüngling so wenig, wie das Mädchen, hat um diest lebenszeit, da der Verstend nur eben aufzublühren beginnt (75), auch nicht einmal mäßige Kenntnig und Benrtheilung bürgerlicher Seschäfte und Verchätnise; seber verläßt sich und verstenden der des eines der von der Verstenden auf diesenigen, die bisher, stat seiner, sür ihn gesorgt haben, und deren Willen und Anordnungen er ohne Versnünfeln zu besolgen gewohnt ist, und hat sa einmal einer einigen Zweisel in die Koelichkeit des einigen der ihm vorgesetzt ist; so ist er doch nicht im Stande, die Sache gehörig anzugreisen, wurd die sweisel in ihr rechted ticht zu seinen. Wer lust und Willen hat, von der Unersahrenheit seines Zöglings zu prositiren, der hat bei dieser Gesinnung und ben die Seisze alle schüpfrige Privat-Auseinandersez zungen verdorten, und vormundschaftliche Gerichte angeordnetz und eben um bed willen handelt der rebliche uneigennügzige Mann, dessen Aufsteiliger; er hasse die unersahren Person anvertrauet ist, desso vorsichtiger und körnlicher; er hasse die Ausgleichung im Winter, und überläßt nicht seinen, sondern gerichtlichen, oder doch wenigstens dritter uninteressisten Verson aus dessen Zoglinge zu leisten und herauszugeben verbunden ist; wenigstens erwartet er dessellige zu bolle

- 74) Die Defervit/Rechnungen des Cammer, Rath Spies von 1753bis 1765. welche in den Acten bengebracht worden; die Deferviti Rechnungen desselben von 1735- die die Frau von Goue selbst in Termino den 14ten Oct. 1785. den Kirklicher Justig. Cangs len herausgegeben hat; und die Benlage Nr. 77. auch die von dem Herrn Amtmann Kern an dieses Collegium eingelieferten Manuals Acten und eigenhändigen Briefe derselben darin, sowol an gedachten Herrn Cammer, Rath, als auch an ihren nachberigen Anwald, die zum Theil wol 10 Jahr vor des Com. R. Thies Tode geschrieben sind, beweisen, daß der Verfasser sich hier in etwas geirret habe, wenn er sagt: der seel. Commissions, Rath habe seine Psiegbefohlene von allen guten und bessern Kathgebern, und von allen Umgange mit jeden Oritten entsernt gehalten. Die übrigen irrigen Vorspiegelungen aber sind bereits vorhin erläutert, und wird deren Ungrund sich in der Kolge noch mehr äusern.
- 75) Dieses mag auch noch wol jest ber Fall ben ber Frau von Gone senn, wenigstens scheinen diese Acten noch nicht barzulegen, daß ben ihr eine Aenderung vorgegangen sen.

Brot. D. Fran D. Gons, a. Th

bollkommenes Alter. Dagegen erlanbte sich nun der herr Commissions = Rath Bies ein soldes Berfahren, welches auch in der gutherzigsten Seele, wenn sie von Mistrauen und Sinfalt gleich weit entsern ist, dennoch nach Anleitung der Acten Berbacht und Zweisel sie feine Reblichkeit erweffen muß (76).

Er war Vormund. Das Tutorium, die Zeugen-Anskagen, die beigebracheten Documente erweisen das, und doch vermied er die Prüfung des obervormundsschaftlichen Umts. Er suchte seinen Arauf, das biese geschehen son den dandlungen, die er mit ihr ausgregerichtlich vorzunehmen willens war, einen Schein von gesestlicher Gultigkeit zu geben, welchen sie ohne diese Mundigskeits erklärung nicht haben konnten. Das also, was der Herr Gegner dem den kandlung anrechnen will, eben das hat die Geskalt des unedelsten Betragens, wodurch er sich gegen den Fins ger Greechtigkeit zu schönens, wodurch er sich gegen den Fins ger derechtigkeit zu schänzung nicht haben fonten.

J. 18.

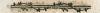
- 76) Menn eine jede Drivat: Auseinandersetzung eines Vormundes, ber nichts weiter beforgte, als einige Zinsen einzuheben und einige Cas pitalien zu belegen, wopon er feinem Mitvormunde, ber als Gurift Die Juridica beforgen, und bie Rechnung wenigstens batte entwerfen muffen, jedesmal gehörige Rachricht gab, und ber auch feiner Pfleg. befohlenen alles richtig ablieferte, ein Zeichen eines vorgehabten Betrugs fenn follte, fo mogte ber Berr Berfaffer wol von vielen redlichen Mannern Injurien halber belanget werden fonnen. Gine Dripat-Auseine "berfetung ift immer, ju Ersparung schwerer Roften, ber gerichtlichen vorzuziehen. Sier fann baraus um fo weniger ber geringfte Berbacht hergeleitet werben, ba die Frau von Goue einen erfahrnen Rechtsgelehrten zum Mitvormunde und in allen ihren Sachen jum rechtlichen Benftanbe hatte; einen Dann, ber als amangigiabriger Confulent ihrer Eltern Bermogens : Umftanbe ges nquer fennen mufte, als felbft ber Commiffions, Rath Thies, einen Mann, bem fie fich gang anvertrauen fonnte, und fich auch anvertrauet hat.
- Venia actatis ist nicht um der Auseinandersetzung mit ihrem Vorsmunde willen, und auch nicht von dem Herrn Com. Rath Thies, sondern von dem Herrn Cammer. Rath Spies, und zwar deshalb gesucht, weil Ao. 1757. zur Zeit des Krieges der ihr sehr kistige Hof gut verkauft werden konnte, und dieses, ohne daß die Frau von Goue für mündig erkläret worden, ohne die größten Schwierigkeiten nicht thunlich war. Wenn also der Verfasser die gesuchte Veniam actatis auch wieder für verdächtig ausgeben will, so zeiget dieses nichts weiter, als daß er auch den unschuldigsten Dandlungen einen bosen

Gefest aber auch, herr Commissions : Nath Thies hatte ben bem allen keine uble Abstädt gehabt; gesest, er habe feiner Curandin Bermögen annoch gehörig berechnen und andliefern wollen; gesest ben Fall, biese Intention liesse sich fogar

erweifen: was murbe benn bas jur Entscheibung ber Gache thun?

Der Fall wurde boch immer dieser bleiben, daß der Herr Commissions-Rath Thies Wormund gewesen sen, das Vermögen der Fran Klägerin an sich genoms men, aber kein Inventarium gemacht und keine Rechnung abgelegt habe, sondern über seiner Intention, das alles annoch zu verdessern, hinweggestorden sed. Also wurde doch immer kein Grund zu sinden sehn, weshalb sich der Gere General: diens tenant weigern könnte, für die Versaumniss seines Erblassers einzustehen, und die Fran

Unftrich zu geben bemühet fen. Wenn ber Commiffions, Rath Thies biefe Veniam aetatis gefucht, und fich alebenn ben ber Pris nat , Außeinanbersetzung einen gehörigen Liberations ; Schein geben laffen, welcher, nach ihrer eigenen Erzählung, ben ihrer wenigen Rennts nif in burgerlichen Beschäften, fehr leicht von ihr zu erhalten ges mefen fenn murbe, und ber Verfaffer bann einen Verdacht auferte. fo moate es ihm zu vergeben fenn; allein ba ber Commiffions, Rath Thied, überzeugt, bag er feiner Pflegbefohlenen alles gehorig und getreu abgeliefert habe, und es ben redlichen Leuten feiner großen formlichen Quitung bedurfe, Diefes nicht that; fo überlagt man einem geehrten Publico zu urtheilen, auf welche Seite hier ber meifte Bers Die vorgeblich unterlaffen bacht einer Unredlichkeit fallen fonne. fenn follende Inventur, wenn biefes Borgeben auch mahr mare. murbe mehr bem juriftifchen Mitvormunde, ale bem Commiffions Rath Thies, gur Laft fallen; eben fo auch, wenn teine formliche Rechnung abgeleget worben, bie, wenn ber Pflegbefohlenen alles gehorig abgeliefert, und felbige Behn Jahre hindurch damit gufries ben war, unnüte gewesen fenn wurde. Diese Unführungen tonnen alfo auch noch feinen Berbacht bes Betrugs begrunden, welcher phnehin ben ber Aufficht bes Mitvormundes, ber von allen Umffans ben genauere Biffenschaft hatte, nicht leicht moglich war, ohne bak Diefer Mann, ein Mitglied eines ber bochften hiefigen Gerichte und anderer hohen Collegien, beffen fparfame Saushaltung und nachgelaffenes Bermogen und beffen fonft redlicher Lebenswandel feinen Berbacht einer Untreue, auch ben ben fehmachifen Ropfen erweden fann, ein Mitschulbener einer folchen Bosheit gewesen, und fich mit bem Commiffions, Rath Thies getheilt hatte. Dies ift boch aber wol nicht zu vermuthen.



Fran Klägerin, ben Rechten gemäß, zu befriedigen. Mozu also die tobrede? Sie ist mehr denn unmäß, sie fest ihren Gegenstand noch viel tiefer herad, als selbst die Acten und die darin erwiesenen Fakta ihn heradssezen. Dena da niemand in diesen Acten und den darin erwiesenen Fakta ihn heradssezen. Dena da niemand in diese thas ebles und großes zu sinden vernag: so wird seder den genen kath Thies etwas ebles und großes zu sinden vernag: so wird seder den gegenseitigen toderede in die Acteniagung gerathen, zu glauben, das sie eine Parodie der Apocolokintose des Seneca auf den Tod des Kaisers Claudius spous forpus foll; wentgesten hatten gegenseits, wenn zum tode des Herrn Commissions Math Thies declamitt werden solte, andere ruhmwollere Senen seines tedens erwählet werden mitsen als diese, woden die Rode ist, und denn wärde von der Fran don Goue gewiß der wenigste Widerspruch zu erwarten gewesen seine

§. 19.

Wenn sich jemand einer verwaiseten jungen Verwantin annimmt, sie erzieht, und Vateres und Vormundes. Stelle aus Freundschaft und Liebe, ohne Nebens Ihssichten, bei ihr vertritt: so ist das kreilich eine eble und sichne Handlung; wenn zu och eben diese Person ein großes Vermögen bestät, und der anmaßliche Vormund dassieht auf den und dem nicht Nechnung ablegt, sondern ausserstätlich, ohne Zuziehung dritter Personen, im Winkel, Kleinigkeiten und was ihm gut dunket, ohne alle Rechnung erstattet, und, um die gerichtliche Unterstädung seiner gehabten Pflichten zu verzhüten, den Answeg der Mündigkeites-Erklärung braucht: so giebt das keine Erundlage zur zobrede ab. Wenn feurer seine Erben aufreten, und diese Jandlungen richmen und preisen, und dabei doch der Ablegung der Rechnung ansk änsierste widersteben: so ist das, wie gesagt, eutweder eine Arechnung ansk änsierste wierklich der rebliche Mann war, sin den Veruntruung, da, wenn der Erblasse würflich der rebliche Mann war, sin den er dargestellt wird, nichts leichter ist, als solche Rechnungen noch zu spreisen, und dassellegen dassellegen das her gewegenen Eurandin alles, was ihr von Gott und Rechswegen zukömmt, gerrenlich ausgeliefert sen (78).

Bei dieser Bewandnif fallt der Fneus, welchen ber Herr Gegner in allen seinen übrigen Einreden über den diesseitigen Beweis verstrenen will, klar in die Augen; diese Einwendungen dreben sich alle um die nemliche Are; sie stellen nems lich alle Handlungen des Herrn Commissions » Raths. Sies, als Nandlungen des eblen Menschurgenundes und Wohlthaters, keinesweges aber des Vormund bes dar.

6. 20.

Co wird gum Benfpiel behauptet:

"Richt als Bormund, sondern als liebevoller Berwanter, habe ber "Herr Commissiones Rath Ebies feine junge Base zu sich nach Salchter "genommen, sie erziehen und unterrichten, und zum Tische bes Herrn "gehen laffen."

Liches and chicklingship

Wenn man aber bebenkt, daß die Geftion als Bornund, in so fern fie auf die Person eines Minderjahrigen geht, sich schlechterbings durch keine andere Hands lungen, als die jest eben angesubrten, angern mag, und der Erweis einer sols den auf die Person gehenden Gestion gang unmöglich sein wurde, wenn sie durch ben Borwand der blos vormundschaftlichen Vorsorge weggewischt werben

⁷⁸⁾ Der Dritte Theil diefes Berts wird darlegen, wie diefes alles bes werfstelliget worden.

könnte; wenn man ferner bas gerichtliche Tutorium (Beilage Nr. 46.) bagegen halt, und wenn man endlich erwäget, daß sich der Herr Commissione Rath Thies selbst einen Wormund genannt und als solcher Geld anögelichen (Beilage Nr. 3-des ersten Impressum) und eingehoben (Beilage Nr. 47) auch als Wormund Prozesse gesührt habe, und wenn man die Aussagen des Zeugen Brüggemann im Mothlus vom gein Mars 1780. (Beilage Nr. 8.) die Aussagen des Zerrn Kammerrath Spies im Kotulus vom zossen Früge mit 1776. (Beilage Nr. 9.) und im Nothlus vom zossen April 1779. (Beilage Nr. 10.) lieset, welche beiden Zeus gen mit den klärsten Worten sagen,

baf fich ber Commiffions : Rath Thies nicht nur als Vormund geriret, sondern bag er es auch wurklich gewefen feb :

fo entfleht bie tieffte Ueberzeugung, bag nicht ber Bohlthater, fonbern ber Borgmund feine Bafe erzog, erhielt, und unterrichten lies.

§. 21.

Eben fo nichtig ift bie Ginrebe:

baff bie Mutter ber Frau Klägerin bis an ihren Tob bie Berwaltung ber Guter behalten habe.

Deshalb werden zwar die Aussagen der Zeugen angeführt, nach welchen die Mutter selbst Capitalien gesammlet, und in Kanden gehabt hat, allein eben diese Zeugen bemerken auch, daß die Mutter diese also ersparten Gelder dem Herrn Commissions. Rath Thies zur zinsbaren Belegung gebracht habe; wer aber die Zinsen von diesen Geldern um diese Zeit erhoben habe, lassen sie unentschieden, und es erhellet aus allem so viel, daß es wahr sey, was der gegenseitige Zeuge, Herr Kammerrath Spies, in der Beilage Nr. g. bemerket:

bag nemlich bie Mutter als eine gute handhalterin, unter bes Coms miffiones Rath Thies Aufficht, abminifrirt habe.

Sie unterzogen fich beibe des Geschäftes, abministrirten gemeinschaftlich. Es konnnt indessen auf diesen Umstand nicht das allergeringste an, da der Herr Gegner in der Urtel vom 5ten Januar d. J. (Beilage Idr. 50.) nur schuldig erkannt ist,

erst von der Mutter, der Fran Klägerin, Tode an, Rechnung abzulegen, also allererst vom Jahre 1754. an, als die Fran Klägerin etwa 17 Jahr alt war.

6. 22.

Aber, wenn nun ber Gerr Geueral : Lieutenant weiter behaupten laft:

"Auch nach ber Mutter Tobe habe herr Commissions Rath Thies "bas Vermögen ber Fran Klägerin nicht an sich genommen und vers "waltet;

fo reben die Acten, die Zeugen. Ausfagen und alle Umftande fo laut gegen ihn, daß die Dreiftigkeit eines folden Vortrags zu bewundern ift.

Damals war bie Frau Klagerin erst im 18ten Jahre ihres Ulters, bamals war fie noch nicht für munbig erklart, benn bas geschah erst verschiedene Jahre hernach.

Die Zeugen, selbst die gegenseitigen, bekennen einmuthig, daß Gerr Thieb die Obligationen und das baare Seld der Fran Ridgerin, nach ihrer Mutter Tode an sich genommen, und die Capitalien sogar auf seinen eigenen Namen verlieben habe; noch 1757. erhob er die Pachtgelder von den Orütteschen Höfen Weilage Nr. 47.) und wenn der Herr Kammerrath Spies behauptet, daß dieses Bergungen, so viel er wisse, der Kran Klagerin nach ihrer Mündigkeits. Erklärung zurück gegeben seh; so seit boch eine solche Zurückgabe offenbar eine vorausgegans

Beite



gene Unnahme gum boraus, benn wenn Berr Commiffions : Rath Thies ber Frau Rlagerin Gelber guruck gegeben hatte; fo mufte er fie nothwendig vorher in Ems pfang genommen haben. Das beweiset ja auch felbst bas gegenseitige Unführen, nach welchem die Frau Klögerin alles, was fie hat, nicht aus ben Sanben ihrer Mutter, fondern lange nach ihrem Lobe, aus ben Sanden bes Commiffione: Rath Thies empfangen baben foll.

6. 23.

Es ift ferner ein fehr abenthenerlicher Ginwand,

"baß Gerr Commiffions: Rath Thies fich blos beswegen Bormund "genaunt habe, um die Prozeffe ber Frau Rlagerin führen zu konnen. Das Zutorium und bie Musfage des Herrn Rammerrath Spies bewahren gerabe bas Gegentheil; im Zutorium fieht mit burren Worten, baf herr Ebies gum wurklichen abminiftrirenden Bormund vom Furftl. Refibeng = Umt beftellt fen, ber Herr Kammerrath Spies aber zum Eurator ab tied (79). Sen das bezeugt auch Herr Kammerrath Spies felbst im Zeugenverhor vom 26sen Okrober 1779. (Beilage Nr. 11.) in seiner Antwort auf den 14ten und 15ten Artifel. Ein Borsmund, der nur blos, um Prozesse und gerichtliche Sachen zu besorbern, bestellt wird, heißt ein Curator ab Lites; bas war aber herr Rammerrath Spies, nach feiner Auffage fowol, als nach bem Zutorium; mithin fonnte es ber Berr Commissiones Rath Thies nicht fenn, bieser war unehr, er war Tutor gerens. Wie auffallend ist bei ben Umständen nicht die gegenseitige Behauptung, der Berr Kams merrath Spies habe, ale ein zwar ehrwurdiger aber vieliahriger Greis, fich ges irret, habe ben abminiftrirenden Bormund mit bem Curator ab Lites verwechfelt; unmöglich konnte fich herr Rammerrath Spies in biefem Stuck irren, ba er felbft, feinem eigenen Unführen nach, jum Curator ab Lites bestellt war.

6. 24.

Endlich werben in ber gegenfeitigen Scriptur verschiebene Musfalle auf ben einen bieffeitigen Beugen, ben Ackermann Bruggemann, gethan; ba jeboch ber Berr Gegner mit feinen Ginreben gegen bie bieffeitigen Beugen praclubirt ift, ein Benge aber auf einen folchen Fall nach hiefigen Landes : Gefegen fur vollig glaubwurdig geachtet wird (Beilage Dr. 51.): fo tommen biefe Ginreben viel gu fpat; Bent. Dr. 51. die Bemerkung wird indeg nicht undienlich fenn', daß biefer Benge Bruggemann mit bem herrn Commiffions : Rath Thies eben fo nabe verwandt gewesen fen, als mit ber Frau Klagerin, und bag biefe leftere eine geraume Zeit mit gebachten Zeugen einen bittern Liquibations : Prozeff gefuhret habe. Diefer Mann hatte alfo, wenn er nach Leidenschaft handeln wollen, weit mehr Urfache gehabt, gegen sie, als für sie zu zeugen (80). Se find auch die gegenseitigen Einstreuungen gegen feine Auskagen an sich sehr unbedeutend, alles, was der Zeuge anführt, ift in der That sehr richtig, und hangt sehr gut zusammen (81).

Mit folden Scheingrunden und Berbrehungen bes mahren Bufammenhanges im eigentlichen Berftanbe, ift alfo nur bie gegenseitige Rechtfertigung bes einges gewand:

79) Richt zum Curator ad lites fondern zum Contutor.

- 80) Wenn ihm die Frau von Goue nicht 150 Rthlr. geschenket, und Praleren und Aufschneideren ben ihm nicht ein Familienfehler gewes fen ware, ber auch ben einem eidlichen Zeugniß schwer abzulegen ift.
- 81) Nemlich in ben Gedanken ber Frau von Goue und bes herrn Berfaffers. Man febe übrigens die Beplage Dr. 65.

gewandten Rechtsmittels, ber Supplication, angefüllt. Solte ber Herr General-Lieutenant also fortfahren, solte er wiber eignes inneres Gesühl, wiber die Stimme seines eignen Gewissens und wiber die Goldenz und die laut redende Wahrheit noch ferner bezweiseln wollen, das Herr Commissional Park Diess Vornnund gewesen sen, und sich dassu geriret habe: so wird die Analdgerin genötliget sen, ihm den speziellen Sid für Gesard über diese Umstand abzusordern, welches sie bisher aus Achtung für ihn noch nicht hat thun wollen (82).

§. 25.

Doch wahrscheinlich ist die ganze Sache ihrem Ende näher, als es nach dem bisher angesührten scheinen mogte. Sowol das allgemeine toos der Sterblichen, der Fretum, der oft den Richter so gut, als jeden andern Menschen befällt, und ihn zur unrichtigen Unwendung der Selesse auf eine freitige Rechtslache verleitet, als auch eine oft irrige Darstellung der zu entscheidenden Thatsachen durch die Partheien selbst, hat die Gesegsehre bewogen, in einem Prozesse dissentielt darzurzeichen, durch welche sowol die unrichtige Anwendung der Gesegs vom Richter abzgeändert werben, als auch die wahre Beschaffenheit der streitigen Thatsach lausterer und ohne Versälssung vor seine Augen kommen könne, und also keiner streitzenden Parthei zu nahe gesche, sonden jeder die ihr gedüsprende unpartheisische Verechtigkeit widersahre. So sund die gegenannten remeckla zuris entstanden, die, wenn sie vor dem nemtlichen Richter, der das erste Utrel fällete, eingelegt werden, unter dem Namen der Eupplication, Leuteration und Restitution, auch wool Rechssion bekannt sind, wenn sie aber nicht dem nemtlichen sondern einem höhern Richterstuble vorgetragen werden, den Namen der Appellation bekommen.

§. 26.

In den Herzoglich Braunschw. Landen sind die Rechtsmittel der Supplication wer Kestinition bei ein mid eben demsselben Richter, und das Rechtsmittel der Appellation von den Untergerichten an die höhern Justiz-Sollegia, und von dies sein Sollegiis, wenn das Objekt die bestimmte Wichtigkeit hat, an die höchsten Reichs-Serichte zutäsig. So heilsam aber auch diese Verfassunschweisissischen Reichs-Serichte zutäsig. So heilsam aber auch diese Verfassunschweisissischen weisen Regenten gar vol eingesehen, das die Rusunschweisissischen weisen Regenten gar vol eingesehen, das der Jussissunschweisissischen Keiche, der Anglium diese Rechtsmittel unausbleiblich Misserauch entsiehen würde, und das es besonders einem beklagten Keiche, dem an dem Aussische und an der Verlängerung seines Prozesses gelegen, gar leicht möglich seh, die Endschaft die Endsanzen, eine lange Reihe von Jahren hindunch zu verhindern, mithin den Zweil der Kustanzen, eine lange Reihe von Jahren hindunch zu verhindern, mithin den Zweil der Kustanzen, eine lange Reihe von Jahren hindunch zu verhindern, mithin den Zweil der Kustanzen, eine lange Reihe von Jahren hindunch zu verhindern, mithin den Zweil der Kustanzen, eine lange Reihe von Fahren einschweren.

§. 27

Um bieser Verlängerung der Prozesse billigere Gränzen zu sezzen, hat das Durchlanchtigste Haus Araunschweig Mossenkitzel nicht nur von Zeit zu Zeit eine Erhöhung der Appellations Summe von des Kassers Majestät erwörtt, so dass nun alle Prozesse, in so sern sie nicht den Werth von 2000 Goldzülden Rheisnisch ausmachen, der Appellation an die höchsen Neichelserichte umfähig sind, sondern es hat auch von dem Beschlusse der Reichskanden, welchen die S. L. 112. und 113. des Reichskaldsches von 1654, enthalten, wurksumen Gebrauch gemacht, und sowol in der Canzley-Ordnung S. 59. als in der Hosserichtes Ordnung itt. 69. S. und foll solche Supplication 2e. (Beilagen Nr. 52. und 53.) festgerichtes

Beyl. Mr. 52.

Das

82) Die zu den Acten gebrachten Schriften eines Anwaldes, laffen fich nicht allemal auf die Rechnung der Denkungsart feines Principals feben. Daß biejenigen Parteien, welche bes im Lande eingeführten Rechte: mittels ber Supplication fich bedienen wollen, zuvor und ehe biefes Rechtsmittel angenommen werbe, ber Uppellation ausbrucklich entfagen. und berfelben wiberfprechen follen.

Gine Berfügung, woburch auf ber einen Geite ber Bahrheit und bem Recht ber Parteien nichts genommen, auf ber andern Geite aber ein Prozeff mit Billigfeit abgefürzet wird, indem bennoch jeder Partei, ungeachtet biefer Renunciation, brei bis vier Inftangen offen bleiben. Go balb alfo bie eine ober bie andere Partei bei bem Gebrand ber Supplication bie Entfagung ber Appellation verlangt, erfolgt von ben Braunschweig : Bolfenbuttelichen Juftig : Collegiid beshalb gefegmäßige Muflage, und Demjenigen, welcher ber Uppellation nicht entfagen will, wird bas Rechtsmittel ber Supplication nicht geftattet; bie bochften Reiche Gerichte aber geben, in Gemaffheit bes angeführten Reichs : Abichiebes, nie einer Appellation ftatt, welcher foldergeftalt vorher rechtsbehorig entfagt worden.

2018 ber Berr General = Lieutenant von Rhet gegen die Urtel vom 5ten Sas muar b. K. bas Rechtsmittel ber Supplication zur Sand nahm: fo bezog fich bie Frau von Goue auf die borbin bemertte Disposition ber Reiche: Gelege und ber Cangley und Hofgerichts Dronung, und begehrte, baff, wenn ihr herr Gegner bie eingelegte Supplication versolgen wollte, er zuvor ber Appellation an die hochften Reichs : Gerichte entfagen muffe.

Bierauf erkannte benn auch bie Furftl. Juftig : Canglen im Decret bom 20ften Januar b. J. (Beilage Dr. 54.) bergeftalt:

Benl. Dr. 34.

bag Beklagter bie verlangte Renunciation ber Appellation unter feiner eigenhandigen Damens : Unterfdrift bei Produzirung ber Juftification einzubringen, ober wibrigenfalls und in Ermanglung biefes Formalis ju gewärtigen habe, bag bie Supplication, ohne auf Merita ober bie Erheblichkeit ber Beschwerben einige Rucksicht zu nehmen, fo fort als unzulaffig verwiefen werbe.

Der Berr Gegner ergriff und rechtfertigte fowol bas Rechtsmittel ber Supplicas tion als der Restitution dagegen, allein mit unglücklichem Erfolge (Beilage Nr. Bepl. Nr. 55-55. lund 56.). Jest hat er nun die Appellation an den Kaiferlichen Höchsteristichen und 56. Reichshofrath ju Wien blos über bie Frage:

ob er, wenn er fich in erfter Inftang bes Rechtsmittels ber Supplis cation bedienen wolle, ber Appellation an die bochften Reiches Gerichte entfagen muffe?

notifiziren laffen; es ift indeg leicht vorauszusehen, dag er damit nichts ausrichten werbe, ba bie vermeintlichen Rechtfertigunge : Grunde an und fur fich ju fichtbar ins unerhebliche fallen,

6. 29.

Gein erffer vermeintlicher Grund ift:

"Die Canglen = und hofgerichts = Ordnung verordneten nur auf den "Fall die Entfagung der Appellation, wenn von einem Untergerichte "im hiefigen Lande fuppliciret, fodann aber an ein hoheres Collegium "appelliret murbe, nicht aber wenn bie Rlage gleich in erster Inftang, von ber Furftl. Juftig: Cangley ober Furftl. Dofgericht rechtebangig "geworden fen.

Allein ber flare Budiftabe ber Canglen und Sofgerichte : Orbnung ift gegen biefe Behauptung (Beilage Dr. 53. und 54.), benn er gebietet ausbrucklich und ohne Unterfchieb,

baß die Supplication sowol in den Sachen, welche unter 2000 Golbs gulben sind, als in denen, so diese Summe übertreffen, statt haben solle, jedoch dergestalt, daß von den Urteilen, welche in puncto supplicationis ergeben, nicht weiter appellirt werden soll.

Die Einschränkung, ober ber Mobus, unter welchem die Supplication zugelaffen ift, macht offenbar nicht ben geringsten Unterschied zwischen einem appellationsfähisgen und nicht appellationsfähisgen Obsekt, sondern eedet allgemein, redet auch übere haupt nicht von Appellationen von Landes untergerichten an die höhern Instizsellegig, sondern nur allein von den Appellationen an die höchsten Reichse Wichte. Der gegenseitige Einwand ift also gang ungegrundet.

§. 30.

Die zweite Ginrebe bes herrn Gegners ift:

"bie Fürsten des Durchlauchtigsten Hauses Brauuschweig hatten die "Macht nicht, die erhaltenen privilegia de non appellando zu extendie "ren und gewissermassen die Justiz zu denegiren.

Allein and, diese Einrede oder vielmehr diese Beschuldigung ist gegen die Wahrheit. Die Justig wird diese Verstügung des Durchlauchtigsten Kauses Veraunschweig eineswegede erschwert, oder denegirt, sondern sie wir im Gegentheit in einem sehr hohen Grade besordert, auch ist die verordnete Entsagung der Appellation, wenn. Jemand die Guppsication zur Jand nimmt, keine Extension des privilegii de nom appellando, sondern es ist ein Ansklug der Landeshoheit und der geschgebenden Geswalt; ist völlig den Meiche Schundsgessen gemäße. Als endlich die Sebschüches Gernalte und Vergewaltigungen durch Anordnung sessischen Sersichen und Vergewaltigungen durch Anordnung sessischen Sersichen und Vergewaltigungen durch Andrewung sessischen Schuschen in deten: so wurde gar dath, eingesehen, daß et einem so weiten Umstange des deutschen Reiche zwei höchste Gerichte nicht im Stande seyn würden, eine bereite Justig in allen und jeden Sachen zu leisten, wenn ohne Unterschied des der den Appellation aber under Appellation aber den Weisel und Ständen einmithig beschlossen, das seine Appellation über geringere Gegenstände, als 150 Gulden, angenommen werden solte, und diese Summe ist nachmals auf 400 Thr. erhöhet; die größtern könsen einem der Neichs hielten auch diese Eumme noch sin zu niederig und erwänkten nach und nach theils eine sehr merkliche Erhöhung derselben, theils gar eine undezgränte Bereinung von der Appellation. So erhielt z. E. das Kürsst. Dans Verpellations Scunnen auf 2000 Keinische Goldgalden.

§. 31

Wie gleichwol die Gerechtigkeit bei den Irrthumern, welchen sowol Richter, als Parkei oft unterworfen sind, darunter gesitzen haben würde, wenn in nicht aps pellabeln Källen der Prozest mit einer Instanz und mit dem ersten Urteil geendigt würde: so ist sowol vorhin, als besonders im Reichs: Abschiede von 1654. S. 113. verfügt worden:

baß, auf ben Fall die Summe nicht appellabel und den effectum devolutivum an die Reiches Gerichte nicht gehaben möge, daß alsbenn der Partei ordentliche Obrigkeit, auf derfelden gedührendes Unsuchen und Begehren, die vollkommenen Aken durch gewisse unparteilighe Rechtes geschrte revidiren oder auf unparteilighe Universität, oder anderes Collegium juridicum zu schieken nicht der rechtliche Sntachten darüber zu erfordern schuld sen sollen, jedoch soll biese Berordnung den Stanz, den des Reiche an ihren erlangten und hergebrachten Privilegiis. Freis heiten, Landes Dudnungen, Statuten und sonsten ohne Nachtheil verstanden, sondern dieselbe in ihren Kräften gelassen werden.

§. 32.

mar mar

32.

Se ift nemlich unstreitig ein Ausschuß ber Landeschoheit und der gesetzgebenden Gewalt, diesenigen Wege anzuerdnen, auf welchen streitige Parteien Recht nehe men sollen, Justig Sollegia deshalb anzuselsen, und die besten Mittel vorzuschreit den, durch welche, was recht ist, entschieden wird. Ein Landesberr, der die Sesses selbst, nach welchen freitige Fälle entschieden werden sollen, zu geden Macht hat and zwerlässig die Gewalt, die Wege und die Art und Weise anzuords nen, auf welchen nur wie diese Entschiedung gesicht werden soll.

S. 33

Wenn daher die Regenten des Durchlauchtigsten Saufes Braunschweige Wolfenbuttel zu besto reinerer und besserer Justiz "Pflege den Unterthanen die Rechtsmittel der Supplication und der Restitution in integrum nachliessen: so fland ihnen bei bieser Verleibung offendar anch die Verlaguis zu,

biese einheimischen Rechtsmittel alsbann, wenn die Partei die bessere Prüsung bei den hochsten Reichs-Gerichten suchen konnte und wollte, zu versagen, mithin zu vervobnen, daß seder Unterthan sich in appelstablen Prozes Sachen hierüber zeitig erklaren und bei seiner Auswahl der Suppsteation oder eines andern einheimischen Rechtsmittels der Appellation entsagen solle.

Damit geschieht keinem zu nahe, die Partei behalt die freie Wahl, ob sie in apspellablen Sachen vor den hiefigen Inflize Gellegite, und durch die Versendung der Acten an auswärtige Rechtsgelehrte, das Fakum noch einmat unterstüchen und die geschehene Unwendung der Geseh darumf prüsen lassen, oder fatt besiehen die Appellation ergreisen will; sie mag wählen, was sie will: so hat sie die Vernhisgung und die Preicheit, ihre Sache mehrere Mahle, entweder im Lande, in der Supplications und Restlutions Inflianz, oder bei den höchsten Neichs-Gerichten in der Appellations Kastanz unterstücht und entschieden zu sehen.

§. 34.

Eben hierans, ans dieser also ganz von der Partei abhångenden Wahl, entweder mit Entsagung der Appellation die einheimischen Rechtsmittel zur Sand zu nehmen, oder statt bessen die Appellation zu ergreisen, legt sich die Richtigkeit eines Einwandes dar, den der Herr Gegner schon einmal bei anderer Gelegenheit aus dem Concept der Cammer- Gerichts Dednung Part. II. tit, XXXI, S. 1. hernehs men wollen, allwo verordnet ist:

the arts

bag die Stande ihre Unterthanen nicht zwingen sollen, sich des appels lirens zu enthalten, und daß, wenn ein solcher Zwang eintrete, die Verpflichtung, nicht zu appelliren, ungültig senn, und die beschwerte Partei bennoch ihre Appellation zu prosequiren Ing und Macht haben solle; es ware dern daß sich einer gutwillig und ungedrungen der Appellation begeben hätte.

Durch

Durch biese Berordnung, meinet der Herr Fegner, ses den Reichs: Ständen die Besignis gewommen, ihren Unterthauen die Entsagung der Appellation vorzuchteiben; allein die Cammer: Serichts. Ordnung macht offender einen Unterschied zwischen gerorungenen und freiwilligen Entsagungen der Appellation; die gezwung genen erklat sie sie nuderbindlich, die freiwilligen für rechtsgültig. Wenn nun, wie eben ausgeschlet ist, einer Partei die freie Wahl nachgelassen ist, ob sie die Appellation ergerischen, oder ob sie sich, statt derselben, der einheimischen Rechtswitzel werden der einheimischen Rechtswitzel geschehene Entsagung der Appellation, so wie sie die hiefigen landes Geses vorschreiben, eine freiwillige Entsagung so, den die Partei kann, wenn sie will, appelliren, kann appelliren, so das sie üncheimischen Rechtsmittel nicht bedient, ihre Renunciation ist also freiwillig, ungedrungen.

Ein Menich ber unter zwei Dingen mahlen kann, und nun das eine nimmt, bas andere verwirft, mag nicht sagen, baß er zu der Annahme des einen und zu der Berwerfung des andern gezwungen sep; er konnte, wenn er wollte, es gerade ungekehrt machen, das verworfene wählen, und das gewählte verwerfen, das hing gang von ihm ab!

§. 35.

Benn aber bagegen angeführt werden wollte, Die Bahl felbft fen ein folder 3mang, welcher nach ber Cammer : Gerichte : Ordnung verboten fen: fo murbe eine folde Behauptung ber teutschen Staateverfaffung überhaupt und ber vermoge berfelben ben Reiche - Furften guftehenden Gewalt fowol, als andern neuern Reiches Gefegen, namentlich bem Reichs . Abfchiede von 1654. gerade zu entgegen laufen. Gine Bervielfaltigung der Inftangen ift gegen die urfprungliche Berfaffung bes teutschen Gerichtswefens, wie Berr Geheime Juftig : Rath Putter S. 291. feiner Inftitutionen bes Juris publici bemerkt. Rach biefer Berfaffung foll jeber Unterthan in appellablen Fallen nur eine Inftang por ben Gerichten bes Reichs: Standes, bem er unterworfen ift, genieffen, benn die fernern einheimifchen Inftangen, Die Rechtsmittel ber Supplication, Leuteration, Reftitution, Revi-fion, find nur fur nicht appellable Falle angeordnet; ift er baher mit bem Erkannts nif feines Landes. Gerichts nicht zufrieden: fo bleibt ihm nichts übrig, als die Up: pellation an die hochsten Reiches Gerichte. Die Supplication und die nach Belies ben ber Partei bamit verbundene Akten : Verschiftlung ist in nicht appellablen Fallen ein Surrogat der Appellation, und gleichwie biejenigen Reichs. Fürsten, welche in Ansehung ihrer Unterthanen eine gangliche Gremtion von der Appellation an bie bodiften Reiche: Gerichte erlangt haben, burch bie Reiche: Gefege, wie 3. 3. Schweben burch ben roten Urtifel bes westphalischen Friedens : Schluffes, perbunden gemefen find, Dber : Appellations : Gerichte und Eribunale anguordnen, mobin die fich burch ein Erkenntniff erfter Inftang beschwert erachtenben Unters thanen, fatt ber ihnen burch bas Privilegium de non appellando genommenen Uppellation an die hochsten Reiches Gerichte, wenden mogten: eben alfo find bies jenigen Reiche : Stande, welche ein auf eine gewiffe Gumme befchranttes Priviles ginn de non appellando erhalten haben, nach ben Reiche : Gefegen gwar berbuns ben, in ben burch biefes Privilegium ber Appellation unfahig geworbenen Fallen die Supplication gugulaffen, in Unfehung der die Appellations : Summe überfteis genben Gachen aber ift es lebiglich bei ber alten Berfaffung geblieben, welche von teinen andern Sulfemitteln gegen ein bom landes : Bericht gefälltes Urtheil mufte, als von ber Appellation an bie bochften Reichs : Gerichte.

§. 36.

Dag dieses gleich anfangs nach dem unter Kaiser Maximitian bem I. zu Stande gekommenen Landfrieden, und bei Errichtung des Kaiserlichen Reichste Cammer: Gerichts, ehe die Privisegia de non appellando üblich wurden, also ges wesen fen, zeigt sich vornemlich bei den Austrägen der unmittelbaren Reichste Stände.

Gegen ein Urteil, welches in einer folden Mustrags : Inftang gefället wird, findet kein anderes Rechtsmittel fatt, als die Uppellation an die hochften Reiche: Gerichte; eine Supplication ober Reviffon fennen bie Austrage nicht. Die Fürften und unmittelbaren Reiche : Stanbe, Die fich biefer Mustrage ju ers freuen haben, wurden alfo ungleich fchlechter baran fenn, als ihre Unterthanen, wenn diefen legtern, auffer ber Appellation, nun auch die boch lediglich nur fur nicht appellable Sachen geordneten Rechtsmittel ber Supplication und Reftitus tion ju genieffen haben folten. Der unmittelbare Reichs : Stand mufte fich mit drei die dier Anstangen begungen, seinen Unterthanen bagegen fianden deren sechs und mehr offen. Daß die Kaiferl. Majestät, und die hochsten und hohen Stande dieses Reichs so etwas bei Abfassung der Reichs-Gesetze sestigen gewillet gemefen, laft fich nicht wol gebenten, und lauft gegen bie flaren Worte bes jung. ften Reichs . Abschiedes S. 113., nach welchem blos allein in nicht appellablen Prozeff : Sachen ein weiteres Berfahren bei ben ftanbifden Gerichten verstattet werben foll. In Gaden, bie appellable find, findet bergleichen nicht ftatt, es ware benn mit Ginwilligung ber Gegen : Partei; wenn biefe bie weitere Berfols gung ber Sache bei bem bieherigen Richter nicht bewilligen will, fo bleibt bem bers meintlich gravirten Theile nichts, als die Appellation, übrig, und wenn er bers felben entfagt, um fich bagegen ber Supplication bei bem Untergerichte bebienen ju tonnen: fo ift bas eine febr freiwillige Entfagung und fein 3wang.

Daff bie Thefis: in feiner appellablen Sache competirt nach gesprochener Urtel bei ffanbifchen Gerichten eine Supplication ober weiteres Berfahren, ber Deutschen allgemeinen Guftig : Berfaffung gemaß fen, erweiset auch ber Gerichtes Gebrauch in benjenigen Reichs : Landen, wo befondere Dber : Uppellations : Ges richte angeordnet find.

Chur : Braunfdweigifde Dber : Appellatione : Gerichte : Drbnung.

Diemals wird in ben Chur : Braunschweigifchen Landen, Deren Juftig boch ein gutes Beifpiel fenn fann, eine Appellation gestattet, wenn bet ben Juftig Cangs-legen ober hofgerichten bie Supplication gemablet worden.

§. 37.

Dag aber die Frau von Goue febr große Urfach habe, fich ber gegenfeitigen Supplication, ohne Entfagung ber Appellation, zu wöberfeggen, ift baraufe flar, weil in ben Herzoglich : Braunschweigischen Landen die Supplication eine gang unbeftiminte Mugabl fernerer Inftangen erofnet.

Gin febr einleuchtenbes Beifpiel hiervon legen die bei Furftl. Juftig : Cangley rechtshangig gewesenen Ucten von Honrodt gegen von honrodt in puncto dotis bar, in welchen 9 verschiebene Urteile von 9 verschiebenen Acabemien eingeholet werden muften, ehe die Gade burch brei gleichformige auf einander folgende Urs theile entichieben werben tonnte, weil immer ein Ertenntnig bas junachft voraufs gegangene wieder aufhob, und ber fobann fich beschwert erachtende Theil allemal bas Rechtsmittel ber Supplication von neuem zur Sand nahm. In biefen Ucten hat jebe Partei über ben nemlichen Punkt viermal bas nemliche Rechtsmittel gebraucht, und erft burch bie brei legten Urteile erreichte bie Gache ihre Endschaft, weil nur biefe brei legten ununterbrochen, und gleichformig auf einander folgten. Bei biefer Berfaffung ber Braunschweigischen Juftig murbe es baber bie aufferfte Bergogerung nach fich ziehen, und felten eine Partet bie Enbichaft eines appellas tionefabigen Prozeffes erleben, wenn nun noch oben barauf, nach fo vielen durche gegangenen einheimifchen Rechtsmitteln, zuleft bennoch bie Uppellation an bie hochs ften Reichs : Gerichte eintreten und einer Partei nicht erlaubt fenn follte, die Ents fagung entweder ber Appellation, ober ihres Gurrogats in nicht appellablen Fallen, ber Supplication, zu begehren.

§ 38.

Sine Streitsache, welche von verschiedenen Richtern, die doch allemal die Bernuthung einer reinen und gewissenkaften Neigung zur Ersorschung der underschlichen Wahrheit für sich haben, zwei die dreimal untersucht wird, ist, so weit meuschlichen Krast und Sinschweit, gewiß gründlich untersucht, eine senere Umtersucht, sten der vool gar zum often Made ist also nicht nur überschlisse, sowie die intersucht und unserschlisse, gewiß gründlich untersucht, eine fenere Umtersuchung zum 4ten, 5ten oder vool gar zum often Made ist also nicht nur überschlisse, sowie zu entgegen. Sine solche Berfassung läuft auf die unerträglichste Verzögerung dinaus, und läst einen gerechten Aläger auf viele Jahre hülstoß, so man darf sagen, daß eine langweilige Justiz, durch welche ein Kläger erst nach 50 oder mehr Indwen zu dem Seinsigen gelangt, beinabe so gut, als gar keine Justiz so, den was hilft es, zum Beispiel, einem kinderlosen Kläger, wenn er im 25sten Jahre seines Alters einen Prozes anhebt, und erst im 75sten Jahre, erst dann, wenn er auf der Gruße geht, die Wollziehung der Erkenntnisse ersält, erst dann, wenn er auf der Gruße geniessen sollsiedung der Erkenntnisse erhält, erst dann die Brücke seinen Berdens, und bassen der den Berdens, und mit ångstlichen Prozes Seorgen hingebracht, hat oft den besten Abet seines Werndschaft, als den leidigen Trost, sich, wenn er will, ein prächtiges Leichenbegängs nit gut bestellen, und do mit Gerpänge eine Wet zu verlassen, deren Freuden er aus Noth und Mangel in seinem Leben nicht geniessen beren Freuden er

§. 39

Dergleichen Verzögerung muß aber nothwendig entstehen, wenn einer Parktei über eine einzige im Prozeß vorkommende Frage 6, ja mehr Instanzen vergönenet werben. Oft sucht eine Partei weiter nichts, als nur allein, daß ein Prozeß, so lange sie lebt, nicht zum Ende gelange.

Der Herr General-Lieutenant von Rheh, jum Beispiel, nahert sich ben Jahren, die nicht recht mehr gefallen, er ist darneben ohne Gemahltin und Kinderz ihm genügt es daher, wenn er nur bei seinem keben nichts herausgugeben nöthig hat, und wer nach seinem Tode sein Bermögen erhalte, mag ihm vielleicht sehr gleichzulte sein zu seine Lage ist ihm daher nichts an der Ersorschung der Wahre heit gelegen, diese weiß er, er muß sie sihlsen, muß bei einiger Prüfung der Aten, bei den lautredenden Zeugen-Anssagen, nud dem klaren Aufreim schlen, dei den lautredenden Zeugen-Anssagen, nud dem klaren Aufreim fichlen, das Herr Commissions Math Thies Bormund gewessen sen und er, was dieser sein Erbsasser sehnlich geblieden, erseigen musse, nur um Berzögerung ist ihm zu thun, daeum, das wenigstens er nicht Rechnung abzulegen brauche, sondern seine Erben nach ihm (83).

§. 40.

Niemand kann aber eine folde Absicht so wenig bei ihm, als bei jedem ans dern billigen. Also die beigenige Borkebrung, welche der Reichs : Abschied von 1654. sowol, als das Fürst. Hand Braunschweig : Wolfenbüttel, und andere Reichs : Kurften solchen verzögernden Absichten durch die verordnete Entfagung der Appele

83) Der dritte Theil dieses Werks wird darlegen, daß sich der Herr Verfasser sier sehr geirret habe. Geben der Herr Gen. L. von Rhes ist dersenige, der die Wahrheit, so viel ihm irgend möglich gewesen, zu erforschen gesucht hat, und alles was er erfahren, hat er dem Gerrichte treulich vorgelegt. Zieht schient es, daß der Frau von Goue an einen missichen Juramento in litem mehr, als an Ausbeckung der Wahrheit gelegen sen. Man sehe die Beilage Nr. 78.



Appellation, fobald die Partei die einheimischen Rechtsmittel verfolgen will, entgegen gefest haben, loblich und gerecht, hat auch ben Beifall ber hochften Reiche = Gerichte jeberzeit gefunden, wie fehr viele Prajudicia, befonders bes Raiferlichen und bes Reichs Canmer- Gerichts zu Westlar, darlegen, zum offenbaren Beweise, daß biefe landesherrlichen Berfügungen nicht gegen die Reichs- Grundgeses anstoßen, sondern denselben völlig gemäß sind. Besonders giebt die Fürstliche Würzburgische Justiz- Verfassung eine deutliche und richt tige Idee von dem Sinne der Reichs- Sesse über diesen Punkt, und ein sehr einleuchtendes Beispiel von ber Macht ber Reiche : Fürsten, burch bergleichen Entfagung ber Appellation ber übermäßigen Bergogerung im Prozeffe abzuhels fen. Die Beilage Dr. 57. ift ein Extraft aus bem Fürstlichen Wurzburgifchen Beil. Dr. 57. Corpore constitutionum, worauf bis biefe Stunde ffrenge gehalten, und bor ben bochften Reichs : Gerichten allemal erkannt wird.

§. 41.

Gin britter gegenfeitiger Ginmand ift:

bie Unordnung der Hofgerichts = und Canglen : Ordnung fen entweder gar nicht in Ausibung gekommen ober boch wieder in Abgang gerathen.

Da jedoch bie Entjagung ber Appellation lebiglich jum Besten ber Parteien eins geführt ift: fo haben bie hiefigen Justis- Collegia es fehr mit Recht bem Willen ber Parteien überlaffen, ob fie von diefer Wohlthat Gebrauch machen wolten, ober nicht. Wenn baber auch noch fo viele Beifpiele vorhanden find, baf Jemand nach durchgegangenen Landes = Rechtsmitteln dennoch appellirt habe, ohne daß von ihm eine Entfagung ber Appellation geforbert worden; fo andert bas bie Sache nicht im geringften; hundert und mehr Unterthanen konnen eine Wohlthat von fich foffen, baraus wird bennoch fur bie übrigen teine Berpflichtung entfteben, fols dem Beifpiele gu folgen, und bie Wohlthat gleichfalls ungenuft gu laffen. Ges fest aber aud, baf aus ben Sandlungen einiger Parteien auf eine Derogation ber qu. Verfügung ber Hofgerichts : und Cangley : Ordnung geschloffen werben konnte, wie bod wol Niemand behaupten wird; fo find boch durch ein ausbrucks tonnte, wie doch wol Neumand begangten wird; jo fine doch direch ein gestelliche behöftes Refereipt alle solche einem geschriebenen Gesege entgegenstellende Observanzen verboten und für ungultig erklärt. (Bellage Nr. 58.) Ueber das Beil. Nr. 58. alles aber ist est im Facto ganz irrig, daß eine solche derogirende Observanz vorzikanden, und die Entsagung der Appellation aus der Uebung gesommen sey vielmehr ist die Hosgerichts und Canzley Deduung noch im Jahr 1745, durch einen öffentlichen Eanzley-Anichtag (Beilage Nr. 54.) verneuert, und es finden fich von Zeit zu Zeit Beispiele, daß sie gesorbert, erkannt und geleistet sep, Die Beilagen Nro. 59. und 60. sind Prajubicia der Fürstlichen Tuftiz-Canzley über Beil. Nr. 59. Diefen Puntt.

und 60.

6. 42.

Mis zerfallen bie gegenseitigen Ginwurfe gegen bie vermeintliche Unrechtmaffigs feit ber verorbneten Entfagung ber Appellation in nichts.

Es ift baber leicht einzuseben, bag bie über biefe Frage gegenseits erhobene Myvellation von bem Raiferlichen hochftpreiflichen Reiche = hofrath nicht werbe ans genommen werben, und bann ift ber Berr General : Lieutenant in berjenigen Lage, in welcher er nach aller Gerechtigkeit fenn muß; bie Supplication ift bes fert, und bie Appellation auch, mithin bleibt ibm nichts übrig, als ben Inhalt bes gerechten Erkenntniffes ber Fürftlichen Juftig: Cangley vom 5ten Januar b. 3. buchftablich zu befolgen.

Gehr gufrieben ift baber jest die Frau Rlagerin über ben Fortgang ihres Prozeffes in biefem Sahre, und wenn gleich ber Berr Gegner feiner gefchlagenen Urmee einen andern Beerführer gefest hat, der die Scharte ausweggen foll; fo lebt fie bod ber festen Isversicht, bag ihr herr Gegner bas nemliche Schieffal. haben werbe, das alle Krieger bei ber Verwechselung ihrer Generale von Anbes gin ber Welt her gemeiniglich gehabt haben (84).

§. 43.

Der 2te Prozes, welchen bie Frau von Goue mit bem Ferra General von Rhetz führet, betrift ein Deneksches Capital zu 3000 Richt., bas Gerr Coms mifftons-Rath Shies, Ramens der Frau Altagerin, bem Gerru Ober-Jägermeiter von Beltheim auf Wechfel verlieh, nacher dies Wechfel zurück nahm, und sich dafür von dem Schuldner auf seinen, des Commissions-Raths, Namen ges schrieben Pfand-Verschreibungen geben ließ (85).

Das Publikum wolle sich aus der Druckschrift vom Jahr 1782. §. 30. erins nern, daß der Herr General alle diese Thathandlungen rund ablengnen ließ, und daß darauf der Frau von Goue der Beweis des abzeleugneten Kaktum auserlegt seh; daß zwar hernach der Jerr General die Einrede der Litispendenz annoch geltend zu machen versucht, und auf die Urt diesen schnellen Prozest mit der langssamer gehenden Prontels-Klage zu vereinigen die Absicht gehadt habe, daß er aber durch die von Kiel und Büzzow eingeholten Urteile mit dieser seiner Intention gesschiederte sehr.

9. 44.

Nicht zufrieden mit dem einstimmigen Urteile so vieler gründlicher Mechtsgelehrten, wagte er nun das auserste nud appellirte an das Kaiserliche Reichs-Sammers Gericht nach Wesslar; die Frau von Goue beobachtere aber auch hier die nöthige Wachsmetet, sie ließ sofort eine wahrhafte Vorstellung an gedachtes bechten Steiche Keiche Seiricht abgehen, und bat, dem Herrn General die gesuchten Prozesse zu denengiren, und auch hiermit ist es ihrer guten Sache geglückt. Das höchstpreissliche Kaiserliche und Reiche Sammurs Gericht sahe geglückt. Das höchstpreissliche Kaiserliche und Keiche Sammurs Gericht sahe geglückt. Das höchstpreissliche Kaiserliche und ba sich der Herr General in seinem Appellations Libelt vorzüglich darum gegründet hatte, das die gezukt. 3000 Athlir. der Fran Klägerin schon dezahlet wären: so erfolgte am isten September 1783. zu Wesslar ein Ers Beil. Ur. 61.). So wurde nemstich die Appellation abgeschlagen, und die Einrede der Litiss Pendenz schlecherdings verworfen, mithin die Protutel-Klage zu werfen, und auf die Art langere Zeit zu gewinnen, gänzlich vereitelt. Das höchst vener rieliche Urteil fügte jedennoch eine alternative Verordnung hinzu, welche folgendes in sich entbielt:

- 1) Menn ber Herr General die bisher von ihm geseugnete Novation, gestalt weil. der Commissional Rath Shies 3000 Athlic. Denektiges Gelb an ben Herrn von Beltbeim geliehen, die Denektigen Bechsen und basur eine auf seinen eigenen Namen gerichtete Pfand Verschung angenommen habe, nicht kerner leugnen, sons bern eingestehen würde: so solle er mit der Einrede, daß dieses Gelb der Frau von Goue bereits wieder bezahlet sen, annoch gehört werden.
- 84) Der Verfasser scheint mit der Geschichte des siebenjährigen Rrieges und mehrern altern Rrieges, Geschichten nicht genau genug bekannt gewesen zu senn, und der verstorbene heerführer des herrn Gene, rale Lieutenant hat vielleicht den Fabius Cunctator sich zum Muster erwählt.
- 85) Man febe bie 21ste und 31ste Anmerkung.

2) Wurde er aber bei seinem Lengnen verbleiben, und die Novation nicht einraumen: so solle er auch mit gebachter Ginrebe ber schon geschehes nen Zahlung überal nicht mehr gehoret werben (86).

6. 45.

Dieses gerechte Erkenntnis steckte ben gegenseitigen Ausbengungen auf einmat engere Schranken. Der Herr Gegner kam baburch in große Verlegenheit; blieb er beim Lenguen: fo lagen bie Ausstagen ber schon abgehörten Zengen und die Driginal. Wechsel bereit, und sie wurden sehr laut gegen ihn geredet haben; dann var bas Erkenntnis voranszusehen; keine Ausstuck, keine Hulfe blieb übrig, und er nusse bezahlen.

Blieb er aber nicht beim Lengnen, gestand er das eingeklagte Faktum ein: so war es auf der einen Seite schr krankend, das zu bekennen und einzugestehen, was bischer so derb und hartnaktig abgelengnet war (87), und auf der anderne Seite sah es sehr missisch und das der Schreibe der Einrede schon geschejener Weiserbezahlung aus. Es muste indest ein Entschluß gesast werden, und in dieser verzweifzungsvollen Lage wählte der Herr Sieneral den Meg, der ihm noch die mehrste Bergsgerung zu verheissen sieher greckand am Zosten December 1783, ein, was er bischer gradezu gesengtet hatte, er gestand ein

baf

- 86) Was es mit den quaest. Wechseln und deren Novation für eine Bewandniß gehabt, ist unten in der 88sten Anmerkung angeführt, und diese Bewandniß der Sache ist nie geleugnet, sondern nur den verworrenen und immer veränderten Erzählungen der Frau von Goue widersprochen.
- 87) Die Acten, besonders das Protocoll vom Ilten Aug. 1779, erges ben, daß in dem Erceptions, Sate an Seiten des Herrn General; Lieutenants nichts weiteres geleugner sen, als daß man die gedachten Wechsel besitze; zugleich aber ist angeführet, daß man nicht wisse, was es damit für eine Bewandniß habe. Dieses konnte man auch damals nicht wissen, da man die Wechsel noch nicht gesehen hatte, und in der Duplic sührt des Herrn Gen. Lieut von Rhetz Procus rator, der auf die neue Anzeige vom 7ten Aug. 1779, gar nicht ins struiret war, blos an:

"Man wisse nicht, daß die angebliche Novation geschehen sen." Ben dem fernern Versahren aber hat man sich auf diese Novation gar nicht weiter eingelassen, sondern nur behauptet, daß dieser Punct mit in die Protutel Rlage gehore. Wie also der herr Ver, sasse hie Novation bisher so betb und hartnäftig abgeleugnet worden, das bleibt ein Räzel, wenn man es nicht seiner bisher so oft gezeigten Verungsimpfungs; Sucht benmessen will.

Daß fein Erblaffer, herr Commiffions : Rath Thies, Die quaft. 3000 Rthlr, fur bie Demvifelle Deneten an ben herrn von Beltheim auss geliehen, nachher bie auf ihren Namen lautende Bechfel an ben Schulbs mer guruck gegeben, und bafur auf ihn, ben Commiffions : Rath felbft gerichtete Pfandverfchreibungen angenommen batte.

Das geftand er ein, und geftand baburd einen mahrhaften Stellionatus feines Erblaffers.

Maxime enim in his locum habet Stellionatus, si quis forte rem alii obligatam, diffimulata obligatione, alii per calliditatem distraxerit. L. 3. S. 1. D. Stellionatus (88).

Er machte nun aber zugleich von ber Erlaubnif bes Raiferlichen und Reiche : Cams ener - Gerichtlichen Decrete Gebrauch, und opponirte bie Ginrebe ber Wieberbegals jung, ober, wie er fie neunen lief, exceptionem jam habes intus, quod petis.

Der Gerr Gegner mogte vorhersehen, baf bie Fran von Goue biefe von ihm behauptete Bieberbegahlung, ber Wahrheit gemäß, leugnen werbe, er alfo bies felbe ju erweisen habe, er trat foldemnach biesen Beweis fofort an.

Das geehrte Publikum wird lachen, (felbft ein Cato wurde, ungeachtet alles feines Ernstes, haben lachen muffen) wenn baffelbe ben Grund liefet, durch wels chen ber Berr Gegner biefe Wieberbezahlung ber 3000 Mthir. ju erweifen gedachte.

Er ließ nemlich anführen, die Fran von Boue habe biefe Wiederbezahlung bereits felbft eingeftanben, benn fie habe felbft in ihrer Dructschrift gefagt:

ber Commiffions = Rath Thies habe ihr zwar nicht, was bas Invens tarium befagte, ausgeliefert, aber boch einige Schuldverschreibungen, beute dies, morgen das.

Und alfo, lies er weiter ichlieffen, fen ihr auch das bei bem Geren von Belts beim gestandene Capital ber 3000 Riblir, wieber bezahlet. a mit entander sugelegt, al

3. 47.

216 vorbem ber Carthaginenser Samibal, durch Fretum seines Wegweissers, in eine bergigte Gegend Stallens gestigtet, und nun aller Orten von dem ebmischen Heere eingeschlossen warz so ließ er in finsterer Nacht einer großen Anjahl Doffen, Bufdel brennenden Dolzes zwijchen die Gorner ftetfen, und fie to gegen das romifche tager jagen. Sanntbal erreichte feinen Zweit, erfchreckte die Romer burch biefes Phantom, und entkam.

88) Der fel. Comm. Rath Thies hatte übernommen, Die Schuid bes herrn von Beltheims an die Mamfell Deneken zu bezahlen, und wurde badurch nunmehro felbst derfelben Schuldner, der Serr von Beltheim bingegen blieb nicht Schuldner ber Mamfell Deneten. fondern wurde es von dem Comm. Rath Thies; es war alfo gang natürlich, daß ber herr von Beltheim, ba ihm die Mamfell Denefen, die 1759. langft majorenn war und ihr Bermbaen fchon felbif verwaltete, die Wechfel, die fie felbft in Sanden hatte, gurudliefern ließ, (durch welche Zurucklieferung der Berr von Beltheim befrenet wurde.) nunmehro an den Comm. Rath Thies andere Obligationen auf beffen eigenen Namen geben mufte. Wie bierin ein Stellios natus liegen fonne, begreift man nicht.

Faft auf abniiche Urt wird gegenfeits versucht, fich and ber gefarlichen Lage gu retten; jedoch hoffentlich nicht mit gleichem Glück.

Es ift nicht möglich, bag fich ber herr Gegner mit einer fo allgemeinen Ginrebe retten konne.

Er hat eingestanden, die bei dem Herrn von Beltheim gestandenen, der Frau Klägerin zugehörigen 3000 Athlir, an sich genommen zu haben, so wie die Frau von Boute geleugnet hat, solche Gelder wieder bekommen zu haben. Der Herr General muss also erweisen, nicht, daß die Frau von Goue vom Herrn Commissione Math Thies beute dies, morgen das, bekommen habe, sondern, daß sie die quælt. von Beltheimschen 3000 Athlir von ihm wieder bekommen habe.

Die Sinrebe ber Litis : Pendeng, bag nemlich bie Kran von Goue bie qu. 3000 Riblir. bereits in der Protutel-Klage gesorbert habe, ist vom Kaiserlichen und bes Neichs-Cammer- Sericht ganglich und rechtskräftig verworfen.

Der Herr Segner barf also auch in diesem Prozes nichts aus jener Protutels Rlage hineinmischen, dem sonk würde er dennoch von der Sinrede der so streuch gerworsenen Lies-Pendenz Gedrauch machen. Die angesührten Worte der Druckschift, welche ohnehen sicht einmal bei den Alten der Fürstl. Zustiz-Canzlen des sindlich ist, und als ein aussergerichtliches Produkt in dem Gericht so wenig für, als gegen die Frau Klägerin angesührt werden kann, gehdren in die Protutel-Alagerin die Frau Klägerin sinder kein Bedenken, noch einmal össentlich anzusähren, das sie einige Schuldverschreibungen, heute dies, morgen das, von ihren Wormunde, dem Herrn Commissioner, heute dies, morgen das, von ihren Wormunde, dem Herrn Commissioner Rath Thies, bekommen habe; sie hat sie selbst jener Druckschrift in der Beilage Nr. 3. eine Fürstl. Cammer-Obligation über 2000 Kthte, vom 5ten März 1743, beistigen lassen; eben diese Obligation lautet auf den Herrn Commissions-Rath Thies als Denekschen Wormund; der Grund der Obligations lautet auf den Herrn Commissions-Rath Thies als Denekschen Wormund; der Grund der Obligations-Rath als Vernund bezahlet hat, das mag nicht zum Beweise, das nun auch das von Weltheimsche Capital berichtiget sey, anges sühret werden.

§. 48

Wenn jemand mit einem Kaufmanne viele Jahre lang gehandelt und zwar manch Waaren bezahlet hat, manche aber fchildig geblieben ist: so kaufmann immerhin sagen, sein Schuldner habe ihm manches bezahlet, henre dies, morgen das; allein eine Waaren Mechnung 3. E. in dem Jahre 1759, habe er noch nicht bezahlt; der Schuldner wird, sobald er die Waaren in dem angestiest en Jahre erhalten zu haben eingestiehet, mit den Worten des Verkansteil heute dies, morgen das, nicht bezahlen konnen, sondern erwie heite erweisen müssen, daß er auch die klagbar gemachte Rechnung vom Jahr 1759, berichtiget habe.

Sben also, wenn die Frau von Goue ansührt, ihr Vormund Herr Commissions Math Phies, habe ihr einige Schuldverschreibungen, heute dies, morgen das, ansgehändiget, aber die bei dem Herrn von Vetlebeim gestandenen 3000 Athler habe er nicht mieder begahlt; so wird der Verr General sie uicht mit dem beute dies, morgen das, bezahlen konnen, sondern er muss special erweisen, das er ihr and send Vorschreift den 2000 Athler jugestellt habe. So specisse und sie eingeschränkt, als nach Vorschrift der Prozes Dronung die Lities Contestation ans eine angebrachte Klage som muss: eben so specisse und eingeschränkt mus der Erweis über ein abges leugnetes Faktum sehn.

Der General wird also mit dem Ansühren nicht abkommen konnen, der Herr Commissions Rath Thies habe ber Frau von Goue einige Schuldverschreis bungen, heute dies, morgen das, bezahlet, denn das hat er, als Vormund, gesthan; sondern er muß beutlich barthun:

bag insonberheit das bei bem Geren von Beltbeim gestandene Capital 3u 3000 Mithte, wieder bezahset fep.

Denn

Denn wenn auch ber Herr General barthun konnte, wie er boch nie barzuthun im Stande seyn wird, daß der Krau von Goue einmal 3000 Rihse, vom Coms missions » Rath Thies baar bezahlet wären: so ist daß noch lange nicht hirreis chend, die Bezahlung des von Beltheimschen Capitals darzuthun, vornemich, da nach der Lage der Sache hundert andere Gründe eintreten, aus welchen der Herr Sern Commissions-Rath Thies Gelber an seine Anverwantin ausgezahlet haben mag (89).

§. 49.

Bil. Mr. 62. Das alles ift am 14ten Jamuar in der diesseitigen Replif, (Beilage Mr. 62.) beutlich auseinander gesetz, und wenn der Herr General auf diese Schrift duspstätt haben wird; so wird hossentlich sodann ein Desinitivs Erkenntnis ersogent, welches den Herrn Siegner, da diesenige Stüzze, woran er sich allein noch lehnt, gezeigtermaßen so morsch, so ganz ohne Grund ist, hossentlich von seinem Unrecht übersühren wird; und will er bennoch der Eribenz nicht Raum geben: so mag doch der Aufenthalt nicht lange mehr dauern, und der Kerr General Lieutenant wird sodann besto mehr zu bezahlen haben (90).

6. 50

Der britte Prozes ber Fran von Goue mit dem Herrn General, Lieutenant von Rhes betraf den Nachlas des Amtmann Deneken. Der f. 37. des Impressimm ergiebt, daß die Fran von Goue ihren Herrn Gegner wegen des Amtmann Deneken Nachlasses de familia erciseunda actionivet, mithin ant eine Petiang dieses Nachlasses gedrungen hatte. Ihr Herr Gegner beschiede den Krieg Rechtens dahin, daß er nicht mehr von diesem Nachlasse, als ihm zugekommen sp. an sich genommen habe; daneben opponirte er die Einreden der Eession, Responster

89) Benn der Herr G. L. von Rhetz erwiesen hat, daß sein Erblasser Der Mamsell Deneken einmal 3000 Athlr. und zwar um die Zeit als er diese Bezahlung übernommen, durch Ueberweisung eines and dern Capitals, welches sie gehoben (man sehe die Beilage Nr. 86. 87. 88.) würklich bezahlet hat, so wird der Jurist mit dem L. I. st. de solut, et liberat, sagen, daß es in Arbitrio solventis beruse.

"dicere quod potius debitum voluerit folutum.

Und wenn also die Frau von Goue nicht darthun kann, daß ihr solche Gelder für einen andern Schuldposten bezahlet worden, so schwint es wol, daß der Beweis der Wiederbezahlung hinlänglich geführet sen, wenn gleich nicht erwiesen wird, daß diese bezahlten 3000 Athle. eben dieselben Geldstüffe noch sind, die der Herr von Beltheim im Jahre 1756. und 1758. erhalten hatte. Doch der Herr Verfasser billiget einen solchen Beweis nicht, weil er den Plan seiner Principalin verrücken mögte.

90) Der fernere Verlauf findet sich im britten Theile bieses Werks, und ber Verfasser scheinet sich in seiner Prophezeihung merklich geirret zu haben.

33



nunciation, und Compensation, ohne jeboch fich über ben Beweis berfelben naber berauszulaffen. Die Furstliche Suftig : Cangley erkannte barauf,

bag bie Rlage angebrachtermaagen nicht fatt babe.

Alls aber die Frau von Goue dagegen supplicirte, und die Aften nach der Alabomie Söttingen verschieft wurden; so wurde das Erkenntnis der Fürstlichen Justiz: Canze len ganzlich reformirt und erkannt:

bag bie Klage gar recht angebracht, ber Herr General aber ichnibig seb, bie Halbschieb bes Amtmann Deneten Nachlasses nach einem rechtlichen Inventarium heraus zu geben. (Beitage Nr. 63.)

Beil. Dr. 63.

Und dieses Erkenntniss wurde rechtskräftig; der Kerr General produzirte mm aber einen der Frau Alägerin bisher ganz unbekannt gewesenen Berzicht und Cession von der Frau Klägerin Bater auf diese Erbschäft, und ob sich wol dagegen noch sehr vieles hätte einwenden lassen, und aus jener Urkunde gar wol zu ersehen war, dass es der Zeit mit der Aheilung des qu. Nachlasses zu keiner gründlichen Unz terstädung über den Bestand desselben gekommen, vielmehr dem der Rechte ganz unersahrnen und mit keinem rechtlichen Beisand versehen gewesenen Vater der Frau Klägerin von dem Jerrn Commissions Anath Shies, der sich bei diese wichstigen Erbschaft der Halfe zweier Rechtsgelehrten sehren hatte, quid pro quo gegeben seh (91), so hat es doch die Frau Klägerin gern dabei bewenden lassen, denn da

- 91) Wenn bieser besondere Prozes nicht bereits seine völlige Endschaft erreicht hatte, so wurden die in den Acten bengebrachten Urfundent einem geehrten Publico, nemlich: das der Cession vorhergegangene Protocoll und auch die Cession selbst, so wie auch die Deservit-Rechonung des Cammer: Rath Spies, vorgelegt werden können; wuraus erhellet,
- a) baß beibe Theile sehr richtige Rechnung mit einander zugelegt, und einen genauen Ueberschlag des activen und passiven Vermögens, Zus ftandes gemacht haben;
 - b) daß nach selbiger das Corpus Activum etwa 24000 Rthsc. werth gewesen, die Passiv-Forderungen des Comm. Rath Thics aber auf 35421 Rthsc. 6 Ggr. sich belausen, (indem nemlich der Amtmann Denese, da der Vater des erstern Schreibens unerfahren, und er selbst ausser Landes war, viele von des erstern Geldern und Capitalien an sich genommen und damit stets Gewerbe getrieben, niemahlen aber davon Rechnung gethan hatte,) und daß folglich die Forderung des Comm. Rath Thies die ganze Erbschafts:Massic, um 10000 Rthsc. überstiegen habe; ohne noch die andern Passiva zu 3000 Rthsc. zu rechnen.
 - c) daß auch Peter Deneke, ber Bater ber Frau von Goue, Diefe Forberung für richtig anerkennen muffen;

d) bas

sie durchaus nichts unrechtes verlangt: so wurde dieser Prozes gleich in seinem ersten Anfange haben niedergelegt werden konnen, wenn es dem Herrn Generals Lieutenant gefällig gewesen ware, früher mit seiner Urkunde hervor zu treten, denn die Ursache ihrer so langen Zurückbehaltung läßt sich nicht begreisen (92).

9. 51.

- d) daß dem ungeachtet der Comm. Rath Thies, wie die Ceffion mit ausbrücklichen Worten besagt, seinen Better aus besonderer Uffection aus seines seligen Bruders, des Amtmann Deneken, Nachs lasse, alle diejenigen Capitalien, womit ben Peter Deneken Hofe der Herrendienst und der Zehnte belegt gewesen, wie auch die Capitalien, wosür einige ben dem Hose cultivirte Länderenen versetzt word den, überlassen und geschenket habe, woraus denn nachmalen erst das Bermögen der Frau von Goue erwachsen ist;
- e) daß Peter Deneke damals, wie er felbst fagt, nicht so viel baaz Gelb gehabt, daß er 300 Rthlr. zu Bezahlung einer gewissen frems den Schuld, welche gemeinschaftlich übernommen werden sollen, dur legen können;
- f) baß jeder Theil einen Rechtsgelehrten ben diefer Auseinandersetzung ju Bulfe genommen habe, und daß der Cammer: Rath Spies an Seiten Peter Denefen der Mittelsmann gewesen.

Der Verfasser hat sich hier also abermals sehr geirret, wenn er geglaubt, daß Peter Denese ben der in Frage sependen Cession übereilet und zu kurz gekommen sen; vielmehr ist hiedurch klar am Tage, daß der Comm. Rath Thies der Mann nicht war, welcher mit seinen Verwandten nach strengen Rechten versuhr, sondern daß die Frau von Goue ihr Vermögen ihm gröstentheils zu danken habe. Die Vergeltung dasur nun ist jest gewesen, daß sie ihm nach seinem Tode sie schwärzeste Seele andichten will; doch der Leser wird dieselbe im dritten Theile dieses Prozesses noch weiter, und so genau kennen ternen, daß er es dem Verfasser nicht leicht glauben wird, wenn er sagt, ohngeachtet sich gegen die Verzicht und Cession vieles hätte einwenden lassen, so habe jedoch die Frau von Goue sich solcher Sinreden nicht bedienen wollen, sondern gerne sich daben beruhiget. Hatte sie Einreden, die Grund gehabt, gewußt, sie wurde solche ges wis vorzubringen nicht ermangelt haben.

92) Diese Ursache, nemlich weil ber herr General Lieutenant unter einer so großen Menge Papiere nicht gleich bie gedachten Urfunden aufzusinden gewußt, hatte ber Verfasser leicht errathen können.



§. 51.

So weit find denn also in diesem Jahre die Prozesse ber Frau von Goue fortgerückt, und in einem kurzen Zeitlauf wird nun hoffentlich auch in bem Wege Rechtens ber Frau Klägerin diesenige Gerechtigkeit angebeihen, welche, sie ist davon überzeugt, bas Publikum ihr schon lange hat wiederfahren lassen (93).

93) Hierin ift man mit bem Autor einerlen Mennung, und ber Leser wird im dritten Theile bieses Berks überzeugt werden, daß es hochst nothig gewesen, daß die blinde Gerechtigkeit endlich die hellsehende Wahrheit zur Führerin genommen habe, um der Frau von Goue nunmehro die Früchte ihrer bisherigen so mühsamen Arbeiten ge, niessen zu lassen.



small mad no A and specially sid order made at othe desid day fish and freigeruff, mes in etran einem Sei auf werd min fore alle auf in som Wilge Freihend der Frau Riagen blejenge Gereihlaleh angereihat welche, na ift daren flerejengt, bas Riagen in für ihre har der neberrät en faljen (123). 93) Bierin ift man mie bem Anton einerken Moonung, und der Lefer mire his deither Their biefes Berls merger merter, before bodell nothig gewesen, bof die binde Berchtigfeit moleh die helliebende gunnichten bie Fedebie ihrer bishrigen fo mabhanien Arbeiten ges merjen die laffen.

Ka 5476

vd 18



211



ekichen Bermo: nen folden Kall braucht 1. 20.

non potest nisi

Befes von einer Frau Klägerin de boch baraus Theilung ware n Erbtheilungse bie Frau Genes us folchem Bes



To Day Call Control

rahl is an problem er in Senarat Part Dach Culter orden we der der der Gregorie en konden Geleka merkande un er dere scherce. Da nun in Lieblicher Reiche I weren

a cot supremen. It 9 D 9 D.

edersenen ymanslendenden Uppellation vour Cochreckfingen Nelches Englisere (Se-e ale more weeke sant gegeben werden. **II I.** Albarin daan von der Bericheskel

herrn General-Lieutenant



3weiter Theiling manner werg Agrician minalment

Qui in reliqua vita mitis effet, fuit in hac caussa pertriftis patruus. pertriftis patruus. 19 Cic. pro Coelio.

Binmill milita.

The transfer salar and stately to the anath may no Be neue mit Anmerfungen vermehrte Auflage.

... LEGA. A. M. a. & bir Jekenser Lachen silyen ubje den yeki n

3m Jahre 1787